

Rassismussvorfälle aus der Beratungs- arbeit 2021

Bericht zu rassistischer Diskriminierung in der Schweiz
auf der Grundlage des Dokumentations-Systems Rassismus DoSyRa



**Beratungsnetz
für Rassismusopfer**

Vorwort

Wie wir jedes Jahr betonen, handelt es sich beim Bericht des Beratungsnetzes für Rassismuskritiker nicht um eine vollständige und abschliessende Statistik zu Vorfällen von rassistischer Diskriminierung. Der Bericht soll vor allem einen Überblick geben über die Fälle, die den Beratungsstellen gemeldet wurden, die Realitäten, die sie widerspiegeln, und die Art und Weise, wie die Beratungsstellen die Betroffenen unterstützt haben.

Beim Lesen des Berichts stellt man schnell fest, dass das Bedürfnis nach Beratung wächst, zumal es jedes Jahr mehr Beratungsfälle gibt. Dies bedeutet nicht unbedingt eine allgemeine Zunahme von rassistischer Diskriminierung in der Schweiz, aber es zeigt eine erhöhte Bereitschaft der Opfer, sich zu äussern und Rat zu suchen. Dies verdeutlicht, dass die Beratungsstellen notwendig und relevant sind. Es ist wichtig, dass die Behörden sich dessen bewusst sind und dafür sorgen, dass die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, damit die Beratungsstellen ihre Aufgabe effizient erfüllen können.

Der Bildungsbereich bleibt, wie bereits in den letzten Jahren, nicht von rassistischer Diskriminierung verschont: In den Schulen sind Schülerinnen und Schüler nicht vor Rassismus gefeit, und Schwarze Schülerinnen und Schüler sind besonders exponiert. Die Schule ist der Ort par excellence, an dem Rassismus und Diskriminierung bekämpft werden müssen. Die Vielfalt innerhalb der Klassen und die zu unterrichtenden Fächer bieten zahlreiche Möglichkeiten, diese Themen zu behandeln.

Dies sollte die Behörden dazu veranlassen, auf mehreren Ebenen zu handeln. Eine davon ist die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen. Es ist wichtig, dass diese dafür ausgebildet werden, Diskriminierung und Mobbing zu erkennen, und das nötige Rüstzeug erhalten, um auf diskriminierende Situationen zu reagieren und sie zu bewältigen. Die Schule muss auch Orte bereitstellen, wo Betroffene ein offenes Ohr und Unterstützung finden. Dies ist wichtig, um gegen das Schweigen und die Angst anzukämpfen, die Rassismus und Diskriminierung oft noch verschlimmern.

Die EKR hat beschlossen, diese Problematik anzugehen, indem sie eine schweizweite Analyse von Schulbüchern im Hinblick auf die Behandlung von Rassismus lanciert. Die Analyse soll als Grundlage dienen, nützliche Empfehlungen für die Berücksichtigung der Problematik in den Lehrplänen und Lehrmitteln formulieren zu können.

Der Bericht 2021 zeigt noch weitere Problemfelder auf, die Aufmerksamkeit verdienen. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um Gina Vega von humanrights.ch und Alma Wiecken und Giulia Reimann von der EKR für ihren wichtigen Beitrag zum vorliegenden Bericht zu danken.

Martine Brunschwig Graf

Präsidentin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, EKR

Vorwort	1
Teil I – Einführung	4
Das Beratungsnetz 2021	
Methodik	
Die Beratungsstellen im Überblick	
Berichtsjahr 2021: Das Wichtigste in Kürze	
Teil II – Analyse	
Kontaktnahme und Dienstleistungen	10
Welche Personen haben Rat gesucht?	
Wie wurde der Kontakt aufgenommen?	
Welche Dienstleistungen haben die Beratungsstellen erbracht?	
Beschreibung der Diskriminierungsvorfälle	12
In welchem Lebensbereich geschahen die Vorfälle?	
Wie wurde diskriminiert?	
Welche Feindbilder, Zielgruppen und Ideologien waren involviert?	
Lag eine Mehrfachdiskriminierung vor?	
Betroffene Personen	18
Welche Angaben gibt es zu den betroffenen Personen?	
Regionale Herkunft	
Nationalität	
Gender	
Alter	
Rechtsstatus	
Teil III – Thema Rassismus im Internet	20
Alter Rassismus in neuen Schläuchen? Dr. Lea Stahel	
Die eigenen Rechte kennen – Online-Rassismus	
Teil IV – Nicht ausgewertete Fälle	23
Meldungen ohne Beratungstätigkeit	
Teil V – Glossar	24
Teil VI – Mitwirkende und Danksagung	25
Mitwirkende Beratungsstellen 2021	

Das Beratungsnetz 2021

Mit dem vorliegenden Bericht wird die vierzehnte Auswertung von Beratungsfällen zu rassistischer Diskriminierung* in der Schweiz veröffentlicht. Das Beratungsnetz für Rassismuspfer wurde 2005 als Joint Venture Projekt zwischen der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR und der Menschenrechtsorganisation human-rights.ch gegründet und entwickelt sich seither stetig weiter. Die 23 teilnehmenden Beratungsstellen sind wichtige Akteurinnen in der Antirassismuserbeit. Sie bieten für Betroffene, Angehörige und Fachpersonen Auskunft, psychosoziale Beratung und Rechtsberatung an und treten auch immer wieder als vermittelnde Instanzen auf. Sie leisten mit ihren vielfältigen Interventionen einen zentralen Beitrag zu Begleitung, Beratung und Empowerment von Betroffenen, aber auch zur Dokumentation rassistischer Vorfälle in der Schweiz.

Die Auswertung der Beratungsfälle im vorliegenden Bericht ist ein wichtiger Mosaikstein im nationalen Monitoring rassistischer Diskriminierung und eine Ergänzung zu Berichten wie der Chronologie «Rassismus in der Schweiz» der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA) oder den Berichten zu Antisemitismus des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG) bzw. der Coordination Intercommunautaire Contre l'Antisémitisme et la Diffamation (CICAD) in der Romandie. Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) des Bundes verwendet diese und weitere Quellen als Datenbasis für ihre zweijährlich erscheinende Übersicht «Rassistische Diskriminierung in der Schweiz». Der vorliegende Bericht wird ausserdem für die Berichterstattung an internationale Organe genutzt, etwa an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) und an die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI).

Im Berichtsjahr 2021 verzeichnet das Beratungsnetz 630 Beratungsfälle zu rassistischer Diskriminierung. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Anstieg von 58 Fällen festzustellen. Dieser Anstieg an Beratungsfällen bedeutet nicht zwingend, dass der Rassismus in der Gesellschaft im selben Masse zugenommen hat. Ein verstärktes Bewusstsein für Rassismus und eine erhöhte Bereitschaft der Betroffenen, sich bei einer Beratungsstelle zu melden, sind mögliche Gründe für den Anstieg der Fallzahlen. Die Auswertung der Beratungsfälle im vorliegenden Bericht zeigt, dass Rassismus und rassistische Diskriminierung in allen Lebensbereichen auftreten und unterschiedliche Zielgruppen betreffen. Nicht nur anti-Schwarzer Rassismus, sondern auch Rassismus gegen als «fremd» gelesene Menschen, gegen geflüchtete Menschen, gegen Menschen aus dem asiatischen Raum, gegen Jenische, Sinti, und Roma sowie antimuslimischer Rassismus und Antisemitismus wurden im Jahr 2021 gemeldet.

Methodik

Der vorliegende Bericht bietet eine Auswertung der Beratungsfälle des Jahres 2021, die in der Datenbank DoSyRa registriert wurden. Die Beratungsfälle werden in verschiedene Kategorien eingeteilt: (1) Beratungsfälle, bei denen eine rassistische Diskriminierung eine Rolle spielte, (2) einfache Meldungen ohne Beratungstätigkeit und (3) Beratungsfälle, in denen offensichtlich keine rassistische Diskriminierung vorlag.

Damit ein Fall in die Hauptauswertung des Berichts einbezogen wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Eine Interaktion zwischen der Beratungsstelle und der meldenden Person hat stattgefunden; ein konkreter Situationsbeschreibung liegt vor und wird von der beratenden Fachperson als Fall von rassistischer Diskriminierung eingeordnet. Zentral dafür ist, dass die Diskriminierung, Ungleichbehandlung, Herabsetzung etc. aufgrund eines Merkmals wie der nationalen oder ethnischen Herkunft, Hautfarbe, rassistischen Zuschreibung, Religion oder Sprache stattgefunden hat und sich für die betroffene Person nachteilig auswirkt.

*Violett unterstrichene Begriffe werden im Glossar auf S. 24 erläutert.

Einfache Meldungen (z.B. ein anonymer Brief oder Medienbeiträge) fliessen nicht in die detaillierte Auswertung ein, werden aber separat berücksichtigt (vgl. Teil IV, S. 23). Unberücksichtigt bleiben Fälle, die zwar zu einer Beratungsleistung geführt haben, eine rassistische Diskriminierung aber ausgeschlossen werden konnte.

1 Falleingabe

Die Beratungsstellen erfassen die von ihnen behandelten Fälle im «Dokumentationssystem Rassismus» (DoSyRa) und ordnen die geschilderten Vorfälle den vorgegebenen analytischen Kategorien zu.

2 Datenbereinigung

Die von den Beratungsstellen eingetragenen Beratungsfälle werden von der Projektleitung hinsichtlich ihrer Konsistenz und Vollständigkeit überprüft und falls nötig zur Überarbeitung zurückgemeldet.

3 Datenauswertung

Die Fälle, bei welchen eine rassistische Diskriminierung vorliegt, werden zusammengeführt und im Bericht ausgewertet.

Der Bericht erhebt keinerlei Anspruch auf eine vollständige Erfassung aller Fälle rassistischer Diskriminierung in der Schweiz. So gibt es sehr viele Beratungsstellen, die nicht auf rassistische Diskriminierung spezialisiert sind und dennoch Fälle bearbeiten, in denen rassistische Diskriminierung eine Rolle spielt, oder Beratungsangebote, die sich auf eine spezifische Art von Rassismus fokussieren, zum Beispiel auf antimuslimischen Rassismus oder Antisemitismus. Die Fälle dieser Beratungsstellen, die nicht Mitglied im Beratungsnetz sind, fliessen nicht in den vorliegenden Bericht ein. Zudem gibt es zahlreiche Gründe, weshalb Betroffene vom Besuch einer Beratungsstelle absehen. Dazu gehört etwa die fehlende Kenntnis von Beratungsangeboten, fehlendes Vertrauen, Ängste oder eine Verdrängung bestimmter Vorfälle. Es ist somit wichtig zu betonen, dass die hier ausgewerteten Fälle nur die berühmte «Spitze des Eisbergs» darstellen: die Dunkelziffer ist hoch; es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der rassistischen Vorfälle in der Schweiz nirgends gemeldet oder bearbeitet wird.

Die Auswertung von rassistisch motivierten Vorfällen im vorliegenden Bericht ist wichtig, um die Formen und Auswirkungen von Rassismus in der Gesellschaft aufzuzeigen. Es ermöglicht, bei den staatlichen Behörden, bei unterschiedlichen Institutionen und Organisationen und in der Öffentlichkeit auf das Thema aufmerksam zu machen und zu sensibilisieren. Zudem trägt die Auswertung dazu bei, einen besseren Schutz für Betroffene zu erlangen und die Dienstleistungen für sie zu verbessern. So ist es einer Beratungsstelle in Folge von Meldungen bezüglich des Zoll- und Grenzwachpersonals gelungen, eine Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit zu etablieren und gemeinsam ein schweizweites Projekt für Fallbesprechungen zu lancieren.

Die Beratungsstellen im Überblick*



1 Kanton Aargau

AIA: integration@integrationaargau.ch

2 Kantone BL, BS

Stopp Rassismus: info@stoprassismus.ch

3 Kanton Bern

gggfon: melde@gggfon.ch

RBS: info@rbsbern.ch

4 Kanton Fribourg

Info-Rassismus Freiburg:

inforacismefribourg@caritas.ch

5 Kanton Graubünden

Beratungsstelle für Opfer rassistischer

Diskriminierung: rassismusberatung@gr.ch

6 Kanton Genf

C-ECR: contact@c-ecr.ch

7 Kanton Jura

BIJ: secre.bi@jura.ch

8 Stadt Lausanne

BLI: inforacisme@lausanne.ch

9 Kanton Luzern

10 Kanton Nidwalden

11 Kanton Obwalden

FABIA: info@fabialuzern.ch

12 Kanton Neuenburg

COSM: cosm@ne.ch

13 Kanton Schaffhausen

Integres: info@integres.ch

14 Kanton Schwyz

15 Kanton Uri

KOMIN: Tel. 041 859 07 70

16 Kanton Solothurn

frabina: info@frabina.ch

17 Kanton St. Gallen /

18 Kanton Appenzell-Ausser rhoden

19 Kanton Appenzell-Innerrhoden

HEKS: beratungsstelle-diskriminierung@heks.ch

20 Kanton Tessin

CPD – Centro per la Prevenzione delle

Discriminazioni: Tel. 0800 194 800

21 Kanton Thurgau

Fachstelle Integration TG: Tel. 058 345 67 32

22 Kanton Waadt

BCI: info.integration@vd.ch

23 Kanton Wallis

B-ECR: ecoute-racisme@croix-rouge-valais.ch

24 Kanton Zug

Kantonale Anlaufstelle: integration@zg.ch

25 Kanton und Stadt Zürich

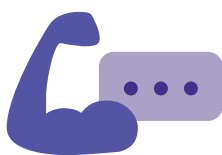
ZÜRAS: info@zueras.ch

Ganze Schweiz

EKR: ekr-cfr@gs-edi.admin.ch

* Weitere Informationen unter:
network-racism.ch

Die Tätigkeiten der Beratungsstellen*



**Psychosoziale
Beratung**
Empowermentansatz



**Auskunft
& Information**



Mediation
Verhandlung zwischen
Konfliktparteien



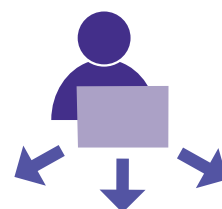
**(Rechts-)
Beratung**



Intervention



**Unterstützende
Dienstleistung**
Verfassen von Beschwerden,
Einsprüchen, Stellungnah-
men, Anträgen und Interven-
tionsschreiben



Weiterleitung
an Organisationen und
spezialisierte Stellen

*Die Dienstleistungen können je nach Auftrag und Grösse der Beratungsstellen variieren.

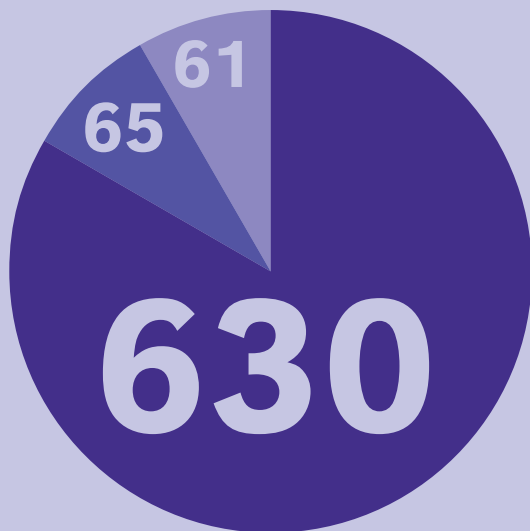
Bedeutung des Beratungsnetzes für Bund und Kantone

Das Beratungsnetz ist für die Kantone und den Bund von grosser Bedeutung. Im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) anerkennen Bund und Kantone den Schutz vor rassistischer Diskriminierung als eine unabdingbare Grundlage für ein funktionierendes Zusammenleben in der Schweiz. So haben sich die Kantone verpflichtet, Beratungsangebote für Betroffene von Rassismus und rassistischer Diskriminierung auf- und auszubauen sowie weiterzuentwickeln. Das Beratungsnetz bietet den Kantonen massgeschneiderte statistische Auswertungsmöglichkeiten, belebt und fördert die interkantonale Vernetzung sowie den Diskriminierungsschutz. Es unterstützt damit die Kantone bei der Erfüllung ihres Auftrags. Zudem macht der jährliche Auswertungsbericht die Arbeit der kantonalen Beratungsstellen sichtbar. Alle Kantone unterstützen das Beratungsnetz finanziell. Diese Strukturfinanzierung ist für das Projekt unerlässlich.

Berichtsjahr 2021: Das Wichtigste in Kürze

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2021 von den beteiligten Beratungsstellen 756 Fälle registriert. Im Hauptteil des vorliegenden Berichts werden diejenigen 630 Beratungsfälle ausgewertet, bei welchen eine rassistische Diskriminierung oder ein rassistisches Motiv vorlag oder nicht ausgeschlossen werden konnte.

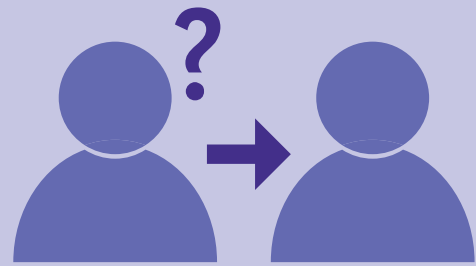
Beratungsfälle



Anzahl Fälle insgesamt: 756, erfasst von 23 Beratungsstellen

- Beratungsfälle: rassistische Diskriminierung: 630
- Beratungsfälle: offensichtlich keine rassistische Diskriminierung: 65
- Einfache Meldung: 61

Ratsuchende Personen



391

Direkt Betroffene

391 der 630 Beratungsfälle rassistischer Diskriminierung wurden im Berichtsjahr von direkt Betroffenen gemeldet.

Männliche Betroffene suchten häufiger Rat bei einer Beratungsstelle als weibliche Betroffene.

Anzahl ausgewerteter Beratungsfälle pro Berichtsjahr:

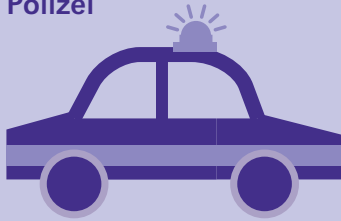
2008: 87 Fälle, erfasst von 5 Beratungsstellen
 2009: 162 Fälle, erfasst von 5 Beratungsstellen
 2010: 178 Fälle, erfasst von 7 Beratungsstellen
 2011: 156 Fälle, erfasst von 10 Beratungsstellen
 2012: 196 Fälle, erfasst von 11 Beratungsstellen
 2013: 192 Fälle, erfasst von 11 Beratungsstellen
 2014: 249 Fälle, erfasst von 15 Beratungsstellen

2015: 239 Fälle, erfasst von 18 Beratungsstellen
 2016: 199 Fälle, erfasst von 26 Beratungsstellen
 2017: 301 Fälle, erfasst von 27 Beratungsstellen
 2018: 278 Fälle, erfasst von 24 Beratungsstellen
 2019: 352 Fälle, erfasst von 22 Beratungsstellen
 2020: 572 Fälle, erfasst von 23 Beratungsstellen
 2021: 630 Fälle, erfasst von 23 Beratungsstellen

Lebensbereiche, in denen die Diskriminierungen stattfanden

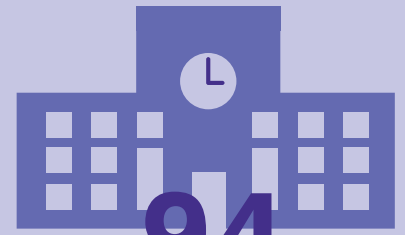
60

Polizei



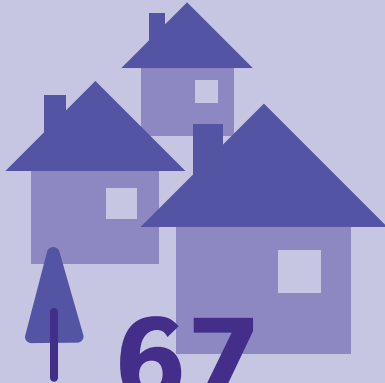
106

Arbeit



94

Bildung



67

Nachbarschaft

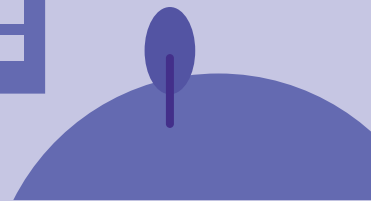
Öffentlicher Raum

77



70

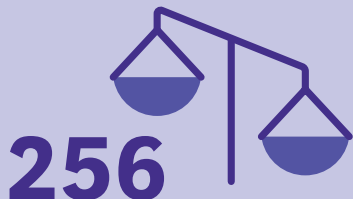
Verwaltung



Der Arbeitsplatz mit 106 Fällen und der Bereich Bildung/Schule/Kita mit 94 Fällen sind die am stärksten betroffenen Lebensbereiche.

Weitere stark betroffene Bereiche sind der öffentliche Raum mit 77 Nennungen, die Verwaltung mit 70 Nennungen, die Nachbarschaft/das Quartier mit 67 Nennungen sowie die Polizei mit 60 Nennungen.

Art und Weise der Diskriminierung



256

Benachteiligungen

185

Beschimpfungen



Im Berichtsjahr 2021 machten Benachteiligungen mit 256 Nennungen und Beschimpfungen mit 185 Nennungen die häufigsten Formen der Diskriminierung aus.

Involvierte Vorurteile und Ideologien

207

Anti-Schwarzer Rassismus



218

Fremdenfeindlichkeit



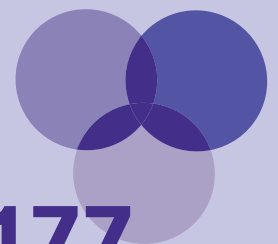
53
Anti-muslimischer Rassismus



Anti-Schwarzer Rassismus ist mit 207 Nennungen nach dem generellen Motiv der Ausländerfeindlichkeit/Fremdenfeindlichkeit mit 218 Nennungen das am häufigsten genannte Diskriminierungsmotiv.

An dritter Stelle folgt der antimuslimische Rassismus mit 53 Nennungen. Ebenfalls häufig genannt werden die Kategorien der Feindlichkeit gegen Menschen aus dem arabischen und dem asiatischen Raum.

Mehrfachdiskriminierung



177

90

Rechtsstatus

57

Geschlecht

In 177 Fällen, d.h. in knapp jedem dritten Beratungsfall, stellten die Beratungsstellen zusätzlich zur rassistischen Diskriminierung eine Mehrfachdiskriminierung fest. Diese bezog sich überwiegend auf den Rechtsstatus mit 90 Nennungen sowie das Geschlecht mit 57 Nennungen.

Fallbeispiel N°1

Beleidigung bei einer Behördenroutine

Frau B. meldet sich bei der Beratungsstelle, weil ihr Mann am Schalter einer Gemeindeverwaltung von einer Mitarbeiterin mit rassistisch diskriminierenden Äusserungen aufgrund seiner Herkunft konfrontiert wird.

Die Beratungsstelle kontaktiert die Verwaltungsstelle, um dem Vorfall nachzugehen. Es kommt zu einem Gespräch zwischen Frau B., der Beratungsstelle und der besagten Mitarbeiterin sowie deren Vorgesetzten. Im Gespräch entschuldigt sich die Verwaltungsmitarbeiterin für den Vorfall am Schalter. Die Verantwortlichen äussern klar, dass für sie ein freundlicher und respektvoller Umgang mit Kundinnen und Kunden oberste Priorität habe. Sie würden sich verwaltungsintern mit der Thematik auseinandersetzen und bräuchten keine externe Begleitung. Frau B. wird vom Verwaltungsverantwortlichen empfohlen, sich in Zukunft direkt bei der Verwaltung zu melden und keine externe Stelle einzubeziehen. Für Frau und Herrn B. war jedoch genau dieser externe Einbezug der Beratungsstelle zielführend.

Fallbeispiel N°2

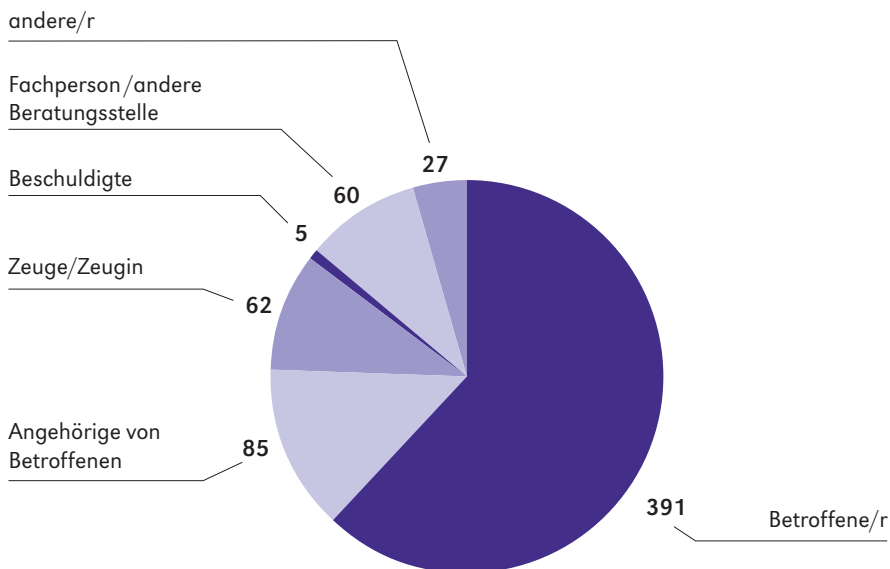
Antisemitischer Kleber auf Handy-Hülle

Eine Schulleitung möchte sich rechtlich beraten lassen nachdem auf der Handy-Hülle eines Schülers ein übler antisemitischer Schriftzug entdeckt wurde. Der Schüler sagt, er habe das nicht geschrieben und habe es nicht mehr entfernen können. Als die Schulleitung ihn auffordert, den Schriftzug mit Desinfektionsmittel zu entfernen, geht die Schrift sofort ab. Ein Gespräch mit dem Schüler und den Eltern ist bereits geplant.

Die Schulleitung wird von der Beratungsstelle darüber informiert, dass dieser Vorfall den Straftatbestand der Rassismustrafnorm (Art. 261^{bis} StGB) erfüllt und sie sich bei der kantonalen Justiz informieren soll, ob für Lehrpersonen eine Anzeigepflicht bei Officialdelikten besteht. Falls erwünscht, steht die Beratungsstelle für die Unterstützung bei der Formulierung einer Strafanzeige zur Verfügung. Die Schulleitung erhält ausserdem Informationen zu weiteren Interventionsangeboten im schulischen Bereich. Die Beratungsstelle begrüsst, dass die Schule ein Elterngespräch plant. Es soll aber weiterhin beobachtet werden, ob sich der Schüler gegebenenfalls in rechtsextremen Kreisen bewegt.

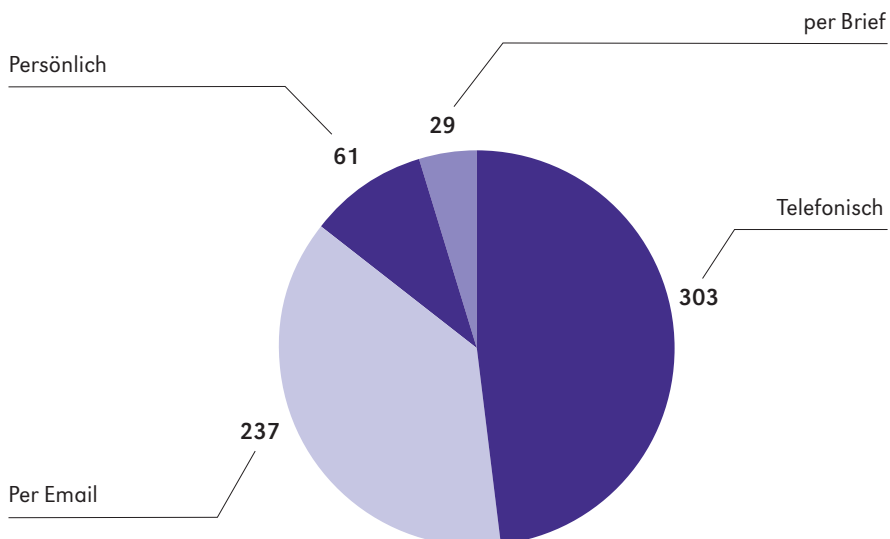
Welche Personen haben Rat gesucht?

Anzahl Beratungsfälle: 630



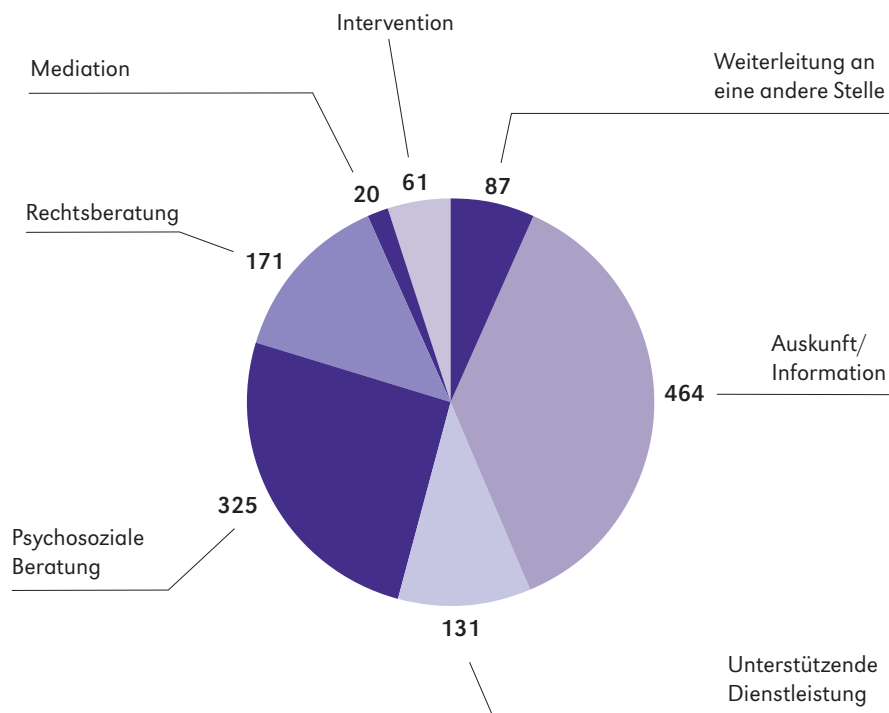
Wie wurde Kontakt aufgenommen?

Anzahl Beratungsfälle: 630



Welche Dienstleistungen haben die Beratungsstellen erbracht?

Anzahl Beratungsfälle: 630
(Mehrfachnennungen möglich)



Fallbeispiel N°3

Falsche Anschuldigungen im Warenhaus

Frau F. meldet sich bei der Beratungsstelle, nachdem ihr Schwarzer Sohn ungerechtfertigterweise des Diebstahls beschuldigt wurde. Der Sohn war mit Freunden in einem Warenhaus einkaufen. Nachdem sie bei den Self-Check-Out Kassen bezahlt haben, rennt eine Angestellte hinter ihm her und beschuldigt ihn lauthals, als Einziger die Ware nicht bezahlt zu haben. Der Sohn wird dadurch in Gegenwart von allen anderen Kundinnen und Kunden gedemütigt. Eine Kassiererin kommt schliesslich dazu und bestätigt seine Bezahlung. Frau F. ruft am folgenden Tag den Filialleiter an. Dieser entschuldigt sich und gibt dem Sohn eine Schokolade.

Die Beratungsstelle verfasst einen Brief an den Filialleiter. Im Brief wird gefordert, dass die Mitarbeitenden regelmässige Schulungen besuchen und die Themen «Racial Profiling» und «Rassismus-sensibler Kundenservice» in einer Weiterbildung aufgreifen sollen. Nach einem zweiten Brief seitens der Beratungsstelle und keiner zufriedenstellenden Antwort vom Filialleiter, entscheidet sich Frau F. frustriert, den Fall so für sich und ihren Sohn abzuschliessen.

Fallbeispiel N°4

Rassistisch motivierte Sachbeschädigung

Nach der Kündigung ihrer Wohnung erhält eine geflüchtete Familie eine Rechnung der Verwaltung für den Schaden an der Sonnenstore am Balkon, welche von den Nachbarinnen und Nachbarn des oberen Stockwerks mit Gegenständen beworfen und abgebrannt worden ist. Die Familie meldet ausserdem Beleidigungen und tätliche Angriffe seitens dieser Nachbarinnen und Nachbarn. Diese sind bei der Polizei bereits aufgrund ihrer extremen negativen Haltung gegenüber Geflüchteten bekannt.

In der Beratung wird die Familie und eine begleitende Fachperson über mögliche Handlungsoptionen informiert. Zusammen mit der fallführenden Organisation wird erwirkt, dass die Rechnung für die Sonnenstore zurückgezogen wird.

Fallbeispiel N°5

Anti-Schwarzer Rassismus vom Chef

Eine junge Schwarze Schweizerin meldet rassistische Schikanen am Arbeitsplatz durch ihren Chef und mangelnde Zivilcourage von ihren Arbeitskolleginnen und -kollegen. Sie hört regelmässig abschätzige und rassistische Kommentare gegenüber Menschen afrikanischer Herkunft und das N-Wort fällt immer wieder. Auch nach einer Konfrontation mit dem Chef ändert sich nichts. Ihr geht es aufgrund der Situation und dem dadurch ausgelösten Stress gesundheitlich immer schlechter. Nach einem erneuten Vorfall wird sie krank. Eine Rückkehr zum Arbeitsplatz ist nicht zumutbar. Wenn sie kündigt, wird sie doppelt bestraft: Sie kann zwei Monate Einstelltag bei der Regionalen Arbeitsvermittlung und ein mögliches schlechtes Arbeitszeugnis vom Arbeitgeber erhalten.

Nach juristischen Abklärungen durch die Beratungsstelle entscheidet sich die junge Frau gegen rechtliche Schritte sowie weitere Konfrontationen mit ihrem Arbeitgeber, um sich vor weiteren Verletzungen zu schützen. Dank der Schilderung der Situation durch die Beratungsstelle und eines Arztzeugnisses ist es ihr möglich, nach der Kündigung die zwei Monate Einstelltag bei der Regionalen Arbeitsvermittlung zu umgehen. Sie hat die Beratung geschätzt und erfahren, dass es Fachstellen gibt, die sie ernst nehmen.

Fallbeispiel N°6

Unangemessene Untersuchungshaft

Herr M. wird von der Polizei zu Hause aufgrund einer Anzeige wegen unbefugtem Betreten eines Grundstückes festgenommen. Herr M. wird während der Untersuchungshaft von der Polizei und den Wächtern herabwürdigend behandelt. Trotz glaubhafter Erklärung des Vorfalles muss er eine weitere Nacht in Untersuchungshaft bleiben. Später wird klar, dass er fälschlicherweise wegen Verdacht auf Einbruch festgehalten wurde. Herr M. ist entsetzt. Er geht davon aus, dass dieser falsche Verdacht aufgrund seiner dunklen Hautfarbe entstanden ist.

In der Beratung werden Herrn M. die rechtlichen Möglichkeiten und möglichen Interventionen erläutert. Daraufhin verfasst die Beratungsstelle einen Brief an die Polizei und bittet diese um eine Stellungnahme. Der Rechtsdienst der Kantonspolizei antwortet und entschuldigt sich dafür, dass der Betroffene wegen eines internen Missverständnisses eine Nacht länger als notwendig in Haft gehalten wurde. Er geht jedoch nicht auf das vorgeworfene diskriminierende Verhalten ein. Die Beratungsstelle bespricht weitere Massnahmen mit Herrn M. Er entscheidet sich, keine weiteren Schritte zu unternehmen.

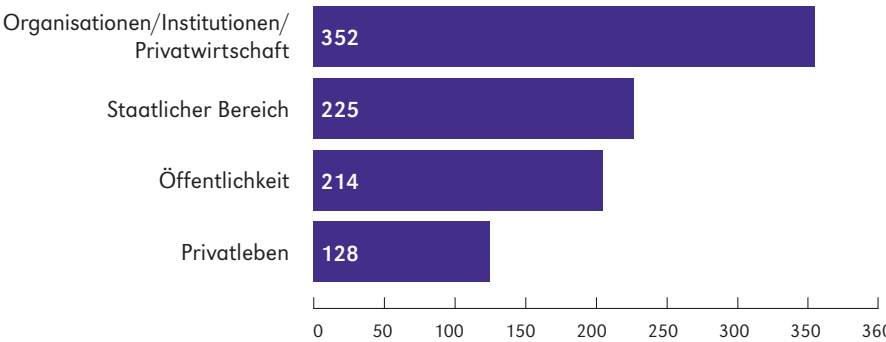
In welchen Lebensbereichen geschahen die Vorfälle?

Bei den Oberkategorien verzeichnet der Bereich Organisationen/Institutionen/Privatwirtschaft mit 352 Fällen die häufigsten Meldungen, gefolgt vom staatlichen Bereich mit 225 Nennungen. In diesen beiden Bereichen ist es für die Betroffenen besonders belastend, Vorfälle zu melden und/oder Gegenmassnahmen zu ergreifen sowie diese durchzusetzen. Dies aufgrund von bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen zwischen den Betroffenen und den Täterinnen und Tätern. So sind beispielsweise die Verhältnisse zwischen Schülerinnen oder Schülern und Lehrpersonen, Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden sowie ausländischen Personen und der Verwaltung durch Machtasymmetrien und Abhängigkeiten definiert. An dritter Stelle folgt der Bereich Öffentlichkeit mit 214 Nennungen, abschliessend der Bereich Privatleben mit 128 Nennungen.

Bei den Unterkategorien sind der Arbeitsplatz mit 106 Fällen und der Bereich Bildung/Schule/Kita mit 94 Fällen die am stärksten betroffenen Lebensbereiche. Im Vergleich zum Vorjahr nahmen die Diskriminierungsmeldungen im Bildungsbereich deutlich zu. Innerhalb dieser Kategorie verzeichnete insbesondere anti-Schwarzer Rassismus mit 40 und Ausländerfeindlichkeit/Fremdenfeindlichkeit mit 27 die meisten Nennungen. An dritter Stelle folgen der öffentliche Raum mit 77 Nennungen, die Verwaltung mit 70 Nennungen, die Nachbarschaft/das Quartier mit 67 Nennungen sowie die Polizei mit 60 Nennungen.

Oberkategorie Lebensbereich

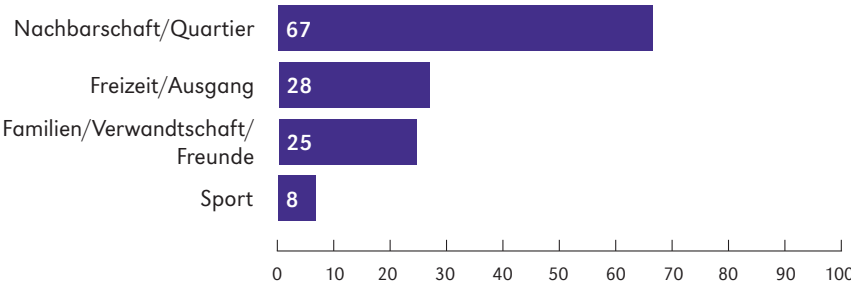
Anzahl Beratungsfälle: 630 (Mehrfachnennungen möglich)



Unterkategorien Lebensbereich

Anzahl Beratungsfälle: 630 (Mehrfachnennungen möglich)

Privatleben



Fallbeispiel N°7

Rassistisches Mobbing und verständnislose Schulleitung

Eine Mutter schildert, wie ihre Kinder regelmäßig wegen deren Hautfarbe und Aussehen in der Schule schikaniert und gemobbt werden. Trotz mehrerer Gespräche mit dem Lehr- und Betreuungspersonal verzichtet die Schule explizit, etwas dagegen zu unternehmen. Sie geben den Betroffenen Tipps für Bücher, für Kurse für starke Mädchen und Adressen von Psychologinnen oder Psychologen.

Die Beratungsstelle organisiert einen runden Tisch mit allen Involvierten und bereitet die Mutter auf das Gespräch vor. Während des Gesprächs vertritt die Schule die Meinung, dass die Kinder so wie viele andere gemobbt würden. Sie bagatellisiert und tabuisiert die rassistische Natur des Mobbing und geht nicht spezifisch darauf ein. Trotz Schilderung der Mutter und fachlichen Inputs der Beratungsstelle wird wenig Verständnis gezeigt. Das Lehrpersonal ist sehr überzeugt von seinem Können und Wissen und zeigt keine Reflexionsbereitschaft. Für die Mutter ist dieses Gespräch eine wahre Kraftprobe. Nach dem Gespräch versenden die Mutter und die Beratungsstelle einen schriftlichen Nachtrag an die Schule. Diese reagiert jedoch nicht. Die Mutter erzählt in einem Abschlussgespräch von ihrer Enttäuschung und hofft weiterhin auf die entsprechende Veränderung in der Schule. Diese Erfahrung hat sie trotz Allem gestärkt und sie ist motiviert, weiterhin gegen Rassismus anzutreten, um auch für ihre Kinder ein Vorbild zu sein.

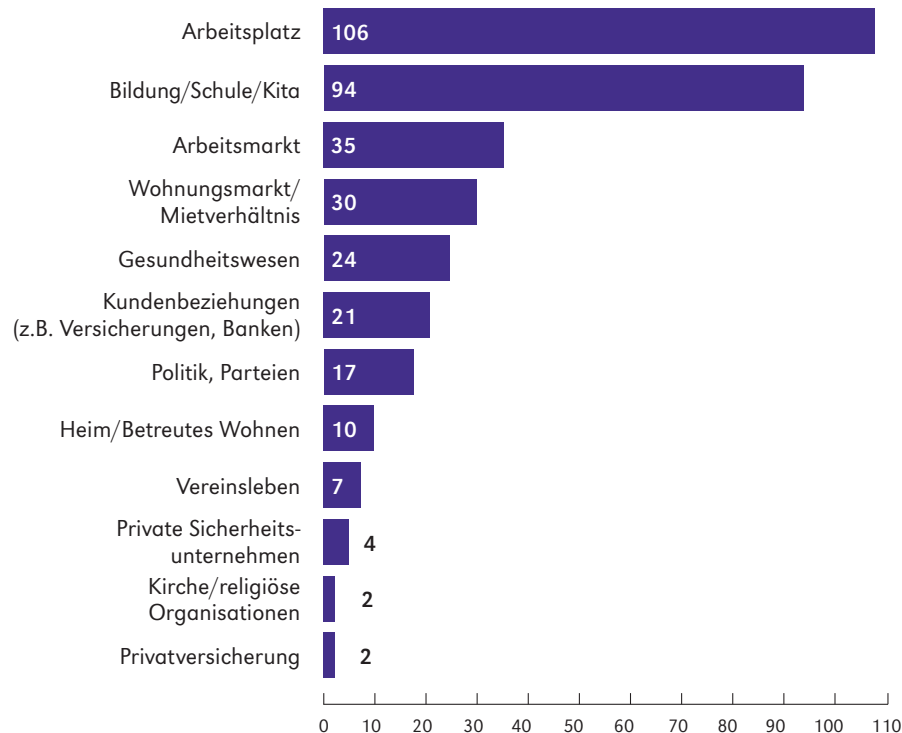
Fallbeispiel N°8

Gemeinde will Person mit fahrender Lebensweise abmelden

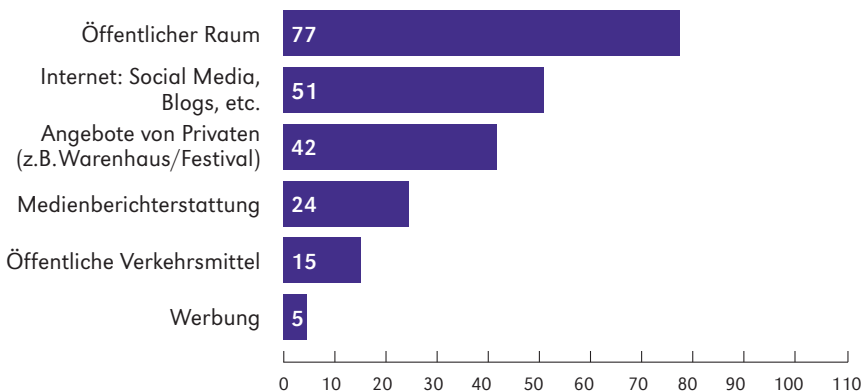
Herr S. entscheidet sich nach der Trennung von seiner Partnerin, wieder die fahrende Lebensweise aufzunehmen. Nun will ihn seine Gemeinde abmelden. Herr S. möchte wissen, was er gegen die Abmeldung unternehmen kann.

Herr S. wird über die Rechtslage durch die Beratungsstelle informiert und sie bietet ihre Unterstützung für die Korrespondenz mit der Gemeinde an. Die Gemeinde hat ihre Entscheidung zurückgezogen, nachdem Herr S. ihnen mitteilt, dass er sich bei der Beratungsstelle gemeldet hat.

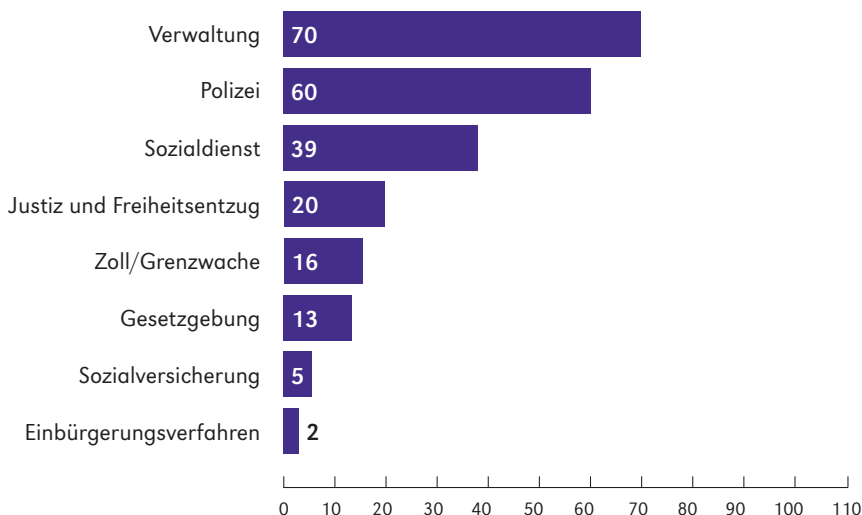
Organisationen/Institutionen/Privatwirtschaft



Öffentlichkeit



Staatlicher Bereich



Verbale Angriffe bei Strassenaktion

Bei einer öffentlichen Aktion einer Organisation spricht eine geflüchtete junge Frau auf der Strasse über die Schweizer Kolonialgeschichte. Sie wird plötzlich von mehreren Passantinnen und Passanten verbal angegriffen. Es wird ihr unter anderem vorgeworfen, sie sei unterdrückt, weil sie ein Kopftuch trage. Frau T. fühlt sich von diesen Aussagen überumpelt.

Die Beratungsstelle spricht mit Frau T. über Selbstschutz und hilft ihr, den Vorfall zu verarbeiten. Mit der zuständigen Organisation für die Strassenaktion wird Kontakt aufgenommen. Es liegt in ihrer Verantwortung, die Arbeitnehmenden auf solche Vorfälle vorzubereiten, Regeln aufzustellen und Selbstschutz zu trainieren. Frau T. hat gegenüber den Arbeitgebenden mehrfach erwähnt, dass es für sie schwieriger sei als für andere Mitarbeitende, gewisse Themen mit der Schweizer Bevölkerung auf der Strasse zu thematisieren. Sie wurde jedoch innerhalb der Organisation nicht angehört und ignoriert. Die Organisation bedankt sich für die Rückmeldung und verspricht, Massnahmen zu ergreifen.

Herabwürdigende Behandlung während der Lehre

Eine Fachperson meldet sich, weil ihr Klient, Herr K., starken Rassismus in seiner Lehre durch einen Kollegen erleben muss. Herr K. muss sich herablassende Kommentare bezüglich geflüchteter Personen sowie Ausländerinnen und Ausländern anhören, und statt auf dem Beifahrersitz, muss er im hinteren Teil des Autos Platz nehmen.

Die Beratungsstelle nimmt Kontakt mit Fachpersonen der Gewerbeschule des Lehrlings auf und es wird vereinbart, dass der Lehrvertrag aufgelöst und eine neue Lehrstelle für den Lehrling gefunden wird.

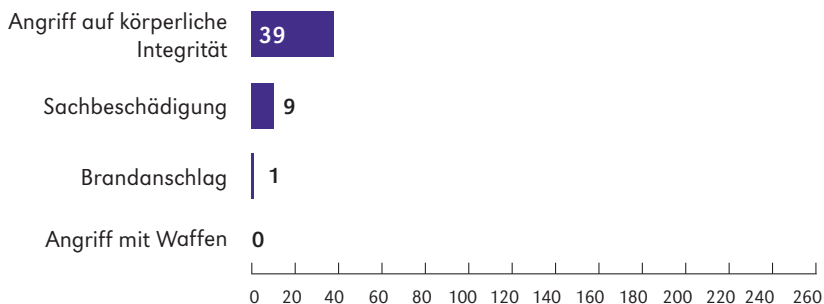
Wie wurde diskriminiert?

Im Berichtsjahr 2021 betrafen die meisten Beratungsfälle den Bereich Kommunikation mit 650 Nennungen, wobei die Kategorien Beschimpfung (185), andere störende Äusserung/Illustration (173) und Gestik, Mimik, Geräusche (96) am meisten genannt wurden. Ebenfalls häufig gemeldet wurden Diskriminierungen im Bereich Ausgrenzung mit 589 Nennungen, wovon der grösste Teil auf Benachteiligungen (256) und herabwürdigende Behandlungen (152) entfiel. Im Bereich Gewalt wurden 49 Meldungen registriert, wobei am häufigsten Angriffe auf die körperliche Integrität (39) vorkamen. Die Kategorie der rechtsextremen Propaganda verzeichnete 37 Nennungen. Innerhalb dieser Kategorie betrafen die meisten Fälle die Verbreitung von Schriften und Tonträgern.

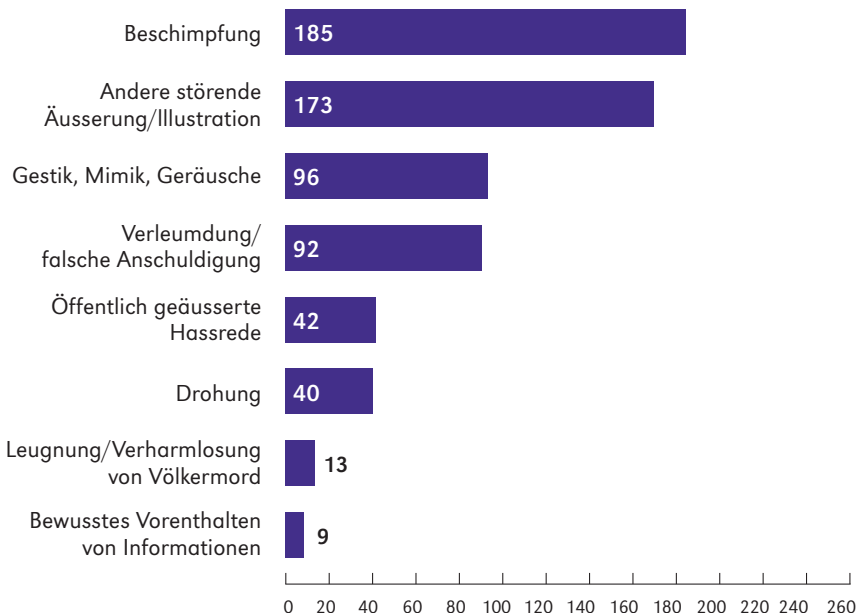
Art und Weise der Diskriminierung

Anzahl Beratungsfälle: 630 (Mehrfachnennungen möglich)

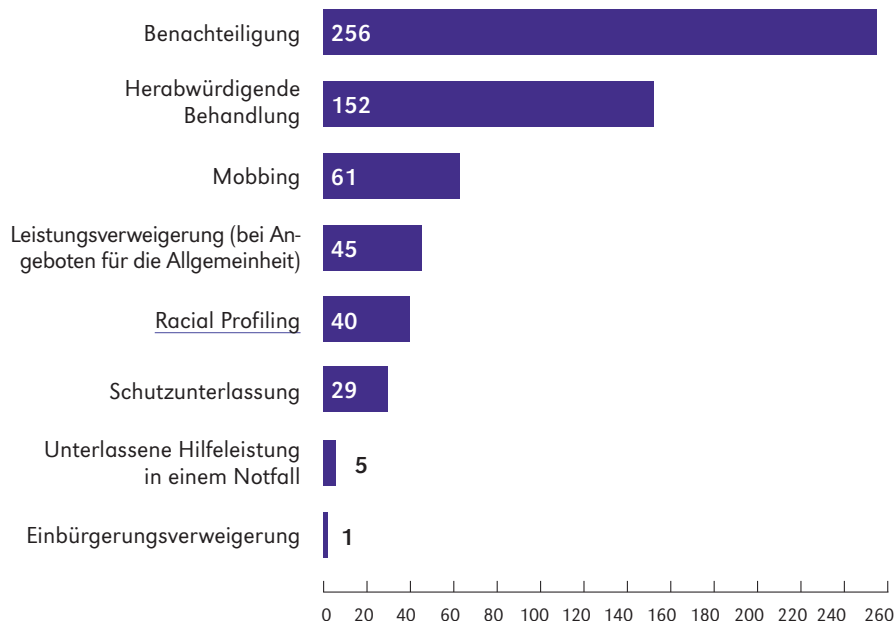
Gewalt



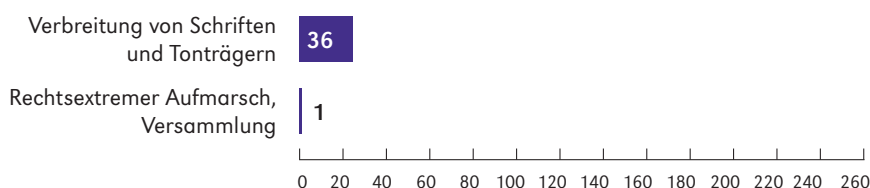
Kommunikation



Ausgrenzung



Rechtsextreme Propaganda



Fallbeispiel N°11

Beschimpfung und Ungleichbehandlung in der Schule

Ein Vater meldet sich bei einer Beratungsstelle, weil sein Sohn von seinen Mitschülern wiederholte und massive verbale Angriffe bezüglich seiner Hautfarbe erlebt. Nach einem erneuten verbalen Angriff wehrt sich der Sohn ebenfalls verbal. In der Folge erhält er von der Schule Disziplinar-massnahmen. Daraufhin wird in einem Elterngespräch seitens der Schule nur Kritik am Sohn ausgeübt und die rassistischen verbalen Attacken der Mitschüler werden ignoriert. Die Familie fühlt sich im Stich gelassen.

Die Beratungsstelle organisiert eine Mediation mit allen Beteiligten und spricht das Thema Rassismus im Schulkontext an. Daraufhin entscheidet sich die Schule, das Thema Rassismus mit externer Unterstützung aktiv und ganzheitlich mit Lehrpersonen, sämtlichen Klassen sowie Eltern zu behandeln. Ein Schulsozialarbeiter unterstützt den betroffenen Schüler regelmässig und steht ihm für weitere Vorkommnissen zur Seite. Die Disziplinar-massnahmen werden aufgehoben. Die Eltern und die Schule sprechen sich dafür aus, einen Schlussstrich unter das Geschehene zu ziehen und einen gemeinsamen Neustart zu wagen.

Fallbeispiel N°12

Angeschrien an der Sammelstelle

Frau C. entsorgt an einer Sammelstelle Abfall. Als sie anscheinend etwas falsch macht, wird sie bezüglich ihrer Herkunft von einem Mitarbeiter heftig beschimpft mit «sie solle zurückgehen, wo sie herkomme». Frau C. erstarrt vor Angst und kann nicht reagieren, weil der Mann sehr laut und aggressiv ist.

Die Beratungsstelle unterstützt Frau C. beim Verfassen einer Beschwerde an die Gemeinde. Die Gemeinde antwortet mit einer Entschuldigung für das Verhalten des temporär angestellten Mitarbeiters. Frau C. ist zufrieden mit dieser Entschuldigung und ist froh zu wissen, an wen sie sich in Zukunft bei Problemen wenden kann.

Fallbeispiel N°13

Fundamental ablehnende Haltung gegenüber Schwarzen Menschen

Ein Elternteil fordert bei der Kindergärtnerin, dass sein Kind nicht neben dem Schwarzen Kind sitzen dürfe. Das Elternteil bezeichnet das Kind ausserdem mit dem N-Wort. Die Kindergärtnerin meldet den Vorfall der Schulleitung und wendet sich für Unterstützung an die Beratungsstelle.

Die Beratungsstelle bespricht Handlungs- und Reaktionsmöglichkeiten mit der Kindergärtnerin. Der Vorfall wird mit den Eltern an einem Elternabend besprochen und es wird klar, dass die Eltern eine fundamental ablehnende Haltung gegenüber Schwarzen Menschen haben. Im Kindergarten wird zusätzlich ein Workshop zum Thema Rassismus und Vielfalt durchgeführt und die Schule verspricht, in Zukunft sensibler auf Vorfälle ähnlicher Art zu reagieren, falls nötig mit Unterstützung der Beratungsstelle.

Fallbeispiel N°14

Hauswart diskriminiert muslimische Familie

Eine Familie lebt in einer Wohnung vom Sozialdienst und erfährt seit ihrem Einzug rassistische Angriffe vom Hauswart. Dieser kritisiert und beschimpft die Familie regelmässig, «sie seien in der Schweiz nicht erwünscht». Er stellt für die Familie eigene strikte Regeln auf, verbietet den Kindern das Spielen im Garten, kontrolliert die Abfallentsorgung und untersagt Besuch für die Familie. Ausserdem sammelt er Unterschriften, um zu bewirken, dass der Familie die Wohnung gekündigt wird. Die Familie hat den Eindruck, dass der Hauswart dies wegen Vorurteilen gegen Musliminnen und Muslime tut. Nach erfolgloser Konfliktvermittlung durch den Sozialdienst wendet sich die Familie an die Beratungsstelle.

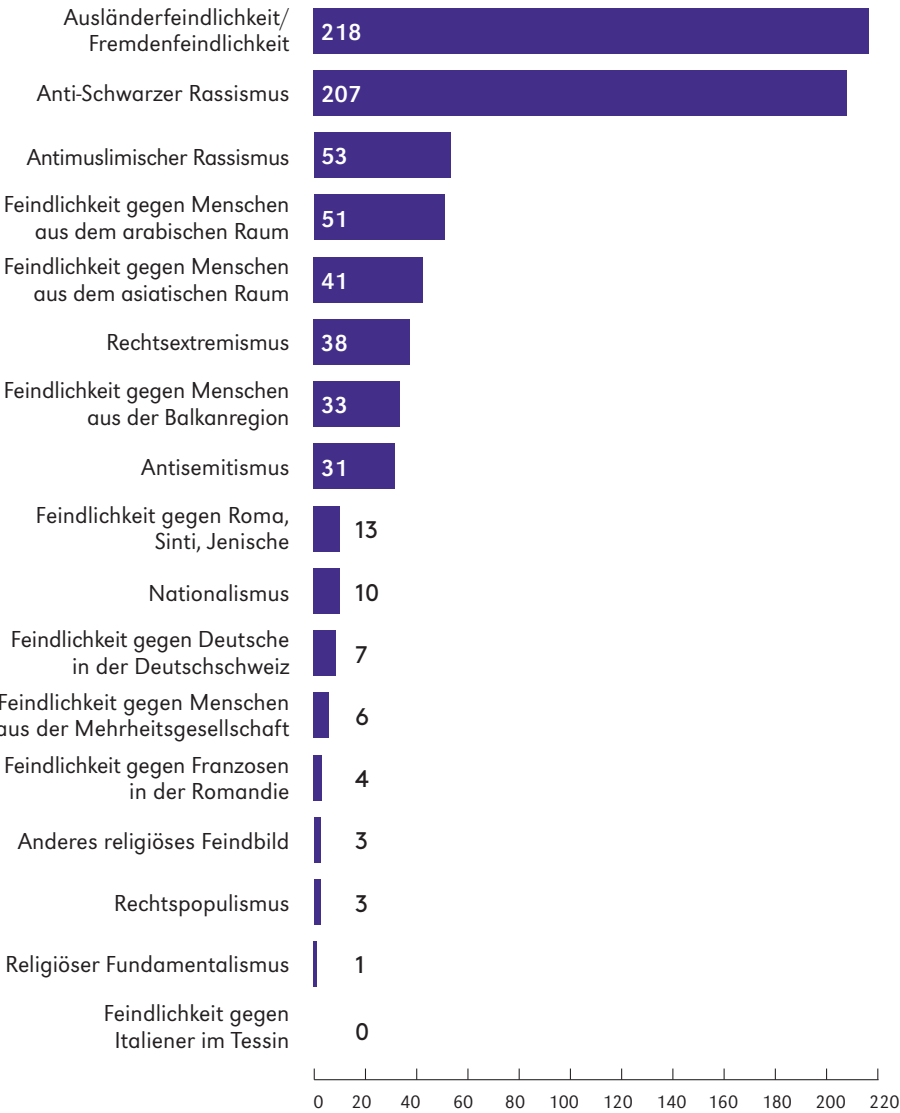
Im Austausch zwischen Beratungsstelle und Sozialdienst wird der Hauswart in einem Schreiben mit allen gesammelten Vorfällen konfrontiert. Darin wird belegt, dass der Hauswart für die Familie unzulässig individuelle Regeln aufstellt. Nach diesem Schreiben beruhigt sich die Situation. Die Familie ist erleichtert und wird sich bei Bedarf wieder melden.

Welche Feindbilder, Zielgruppen und Ideologien waren involviert?

Das Motiv der Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit ist mit 218 Nennungen am häufigsten vertreten. Das zweithäufigste Diskriminierungsmotiv ist anti-Schwarzer Rassismus mit 207 Nennungen. Die Fälle von anti-Schwarzem Rassismus finden sich am häufigsten in den folgenden Lebensbereichen: Bildung/Schule/Kita (40), Arbeitsplatz (37), öffentlicher Raum und Nachbarschaft/Quartier (je 26) sowie Polizei (23). Weiterhin häufig sind die Beratungsfälle im Bereich antimuslimischer Rassismus mit 53 Meldungen, sowie in der inhaltlich verwandten Kategorie der Feindlichkeit gegen Menschen aus dem arabischen Raum mit 51 Nennungen. Vorfälle bei diesen beiden Kategorien traten am häufigsten am Arbeitsplatz (26), in Zusammenhang mit der Polizei und im öffentlichen Raum (je 14) auf. Die neue Kategorie Feindlichkeit gegen Menschen aus dem asiatischen Raum weist 41 Meldungen auf, am häufigsten genannt wird dabei Beschimpfung (17) sowie andere herabsetzende Äusserung/Illustration und Herabwürdigende Behandlung (je 13). Meldungen von Antisemitismus haben mit 31 Nennungen im Vergleich zum Vorjahr leicht zugenommen. Einige dieser Vorfälle betreffen die Leugnung und Verharmlosung von Völkermord und weitere antisemitische bzw. allgemein rassistische Verschwörungstheorien, die während der Pandemie vermehrt zirkulieren.

Involvierte Feindbilder, Zielgruppen und Ideologien

Anzahl Beratungsfälle: 630 (Mehrfachnennungen möglich)



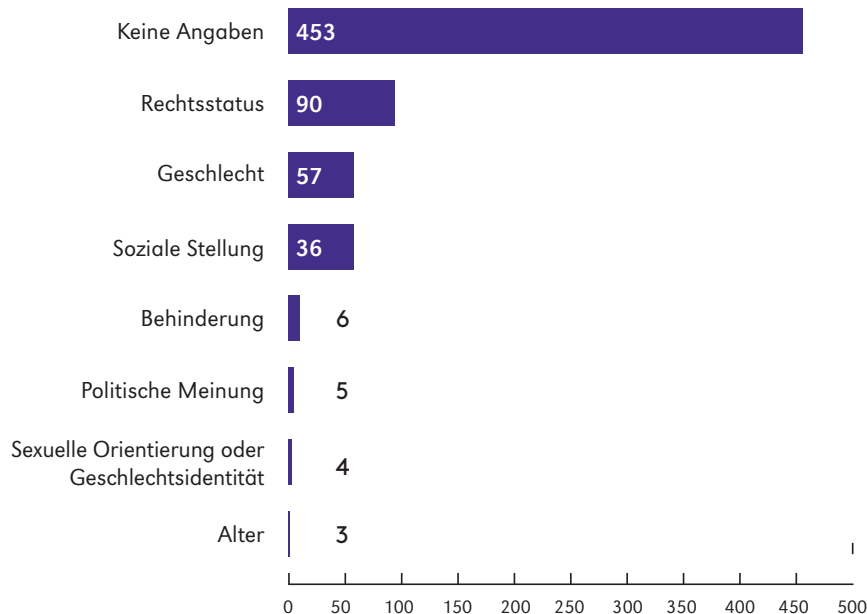
Lag eine Mehrfachdiskriminierung vor?

In 177 Fällen, d.h. in knapp jedem dritten Beratungsfall, stellten die Beratungsstellen zusätzlich zur rassistischen Diskriminierung eine Mehrfachdiskriminierung fest. Diese bezog sich überwiegend auf den Rechtsstatus mit 90 Nennungen, das Geschlecht mit 57 Nennungen sowie die soziale Stellung mit 36 Nennungen. Diese Überschneidung verschiedener Diskriminierungsformen wird in unterschiedlichen Lebensbereichen wie Arbeit, öffentlichem Raum oder bei Behördenroutinen erlebt und hat eine ganz besondere Betroffenheit zur Folge. Dabei ist in der Beratung umso wichtiger, unterschiedliche Realitäten zu erkennen und hervorzuheben, um den von den Betroffenen erlebten Realitäten der Diskriminierung gerecht zu werden.

Die Pandemiekrise verschärfte zusätzlich sozioökonomische Ungleichheiten; so haben in den letzten zwei Jahren Meldungen von rassistischen Vorfällen in Verbindung mit der sozialen Stellung zugenommen.

Mehrfachdiskriminierung

Anzahl Beratungsfälle: 630 (Mehrfachnennungen möglich)



Fallbeispiel N°15

Antiasiatischer Rassismus in einem Bus

Frau A. sitzt im Bus, als sie plötzlich von einem jugendlichen Schüler wegen ihrer asiatischen Herkunft massiv beleidigt und mit stereotypisierenden Geräuschen konfrontiert wird. Frau A. ist von diesem Vorfall schockiert und hat Angst, dem Schüler und seinen Kollegen wieder zu begegnen. Frau A. will keine Anzeige erstatten, möchte aber, dass der Jugendliche erkennt, dass sein Verhalten nicht korrekt ist.

Nach Recherchen kontaktiert die Beratungsstelle die Schule des jugendlichen. Nach einigen Gesprächen mit den Beteiligten stellt sie den Kontakt zwischen Frau A. und der Schule her, damit der Schüler sich entschuldigen kann.

Fallbeispiel N°16

LGBTIQ+ geflüchtete Frau trifft an verschiedenen Orten auf Diskriminierung

Frau N., eine minderjährige und queere Geflüchtete ist entsetzt über das Ausmass an Diskriminierung, das sie in der Schweiz erleben muss. Die meisten Fälle erlebt sie im öffentlichen Raum oder im Jugendheim. Sie wird aufgrund ihrer Hautfarbe und ihres Kopf-tuches tätlich angegangen und beschimpft. Frau N. lebt daher sehr isoliert und hat fast keinen Kontakt zu anderen Gleichaltrigen.

In der Beratung kann Frau N. ihre Erlebnisse erzählen und für sich einordnen. Da sie bisher mit niemandem darüber gesprochen hat, war die Beratung für sie anspruchsvoll. Um sie aus der Isolation herauszuholen, trägt die Beratungsstelle Gruppierungen und Organisationen zusammen, bei denen Frau N. mit queeren Gleichgesinnten Anschluss finden kann.

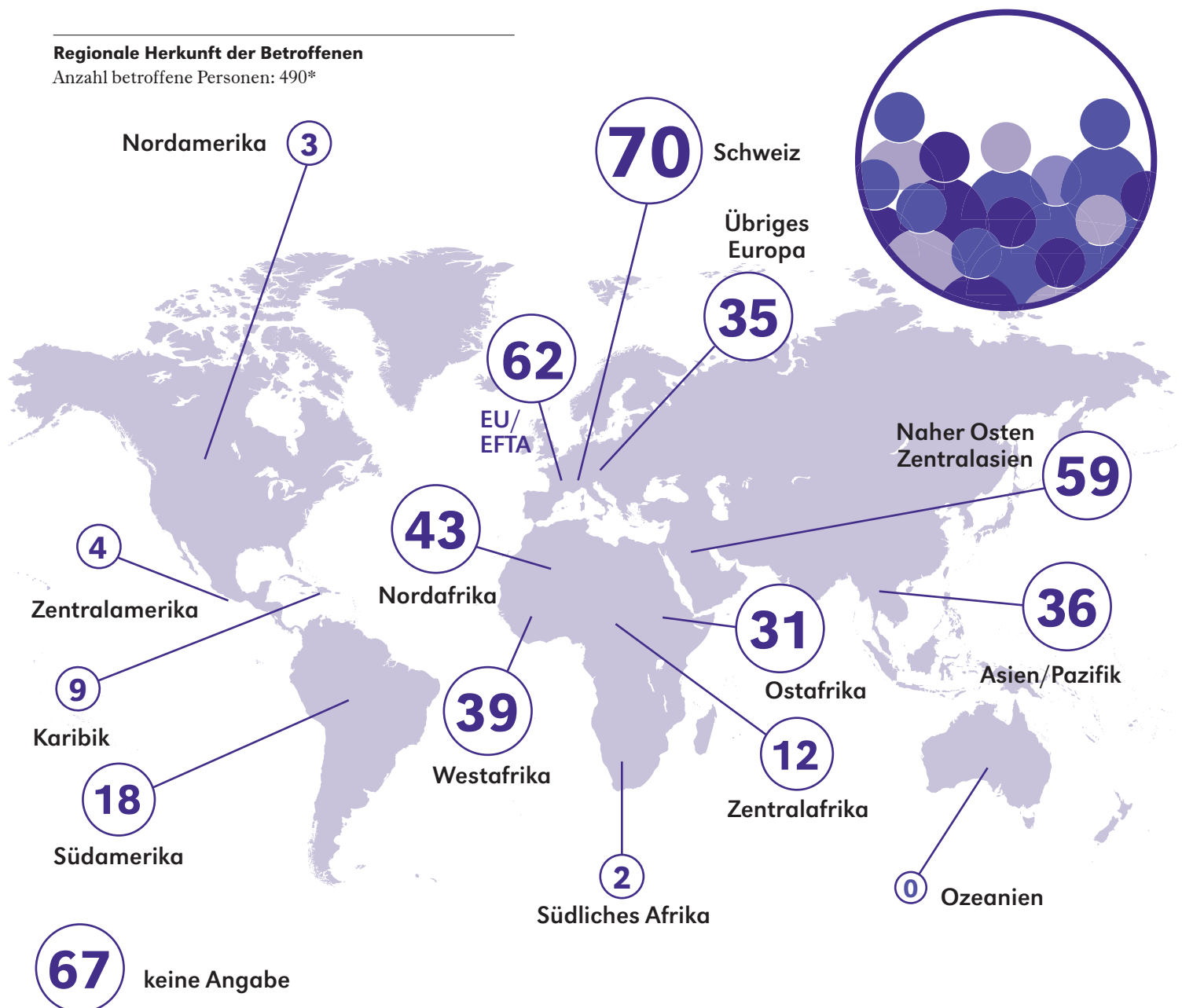
Welche Angaben gibt es zu den betroffenen Personen?

Regionale Herkunft

Am häufigsten betreffen die erfassten Fälle Menschen mit europäischer Herkunft (167). Dies ist damit zu erklären, dass Personen italienischer, deutscher, portugiesischer, französischer, kosovarischer, spanischer, türkischer und serbischer Staatsangehörigkeit die Mehrheit der Menschen ohne Schweizer Pass in der Schweiz ausmachen. Zudem sind darunter auch zahlreiche Personen mit Schweizer Herkunft (70), die als «fremd» wahrgenommen und diskriminiert werden. Am zweithäufigsten betreffen die erfassten Fälle Menschen afrikanischer Herkunft (127), gefolgt von Betroffenen aus dem Nahen Osten und Zentralasien (59). Auffallend ist, wie stark auch Menschen aus Afghanistan (22) von rassistischer Diskriminierung betroffen waren und sich an eine Beratungsstelle gewandt haben.

Regionale Herkunft der Betroffenen

Anzahl betroffene Personen: 490*



* Die Anzahl betroffener Personen unterscheidet sich von der Anzahl ratsuchender Betroffenen

Nationalität



Gender

Männlich

266

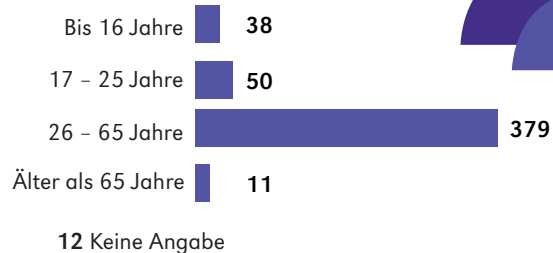
Weiblich

221

3

Keine Angabe

Alter



Die Beratung wurde 2021 am meisten von männlichen Betroffenen im Alter zwischen 26 und 65 Jahren aufgesucht.

Rechtsstatus

Nicht die Nationalität bzw. der Aufenthaltsstatus in der Schweiz, sondern die zugeschriebene «Andersartigkeit» ist ausschlaggebend für eine Diskriminierung. So kommt es bezeichnenderweise auch zu diskriminierenden Handlungen gegen Schweizerinnen und Schweizer aufgrund ihrer (zugeschriebenen) Religion oder zugeschriebenen nicht-schweizerischen Herkunft.

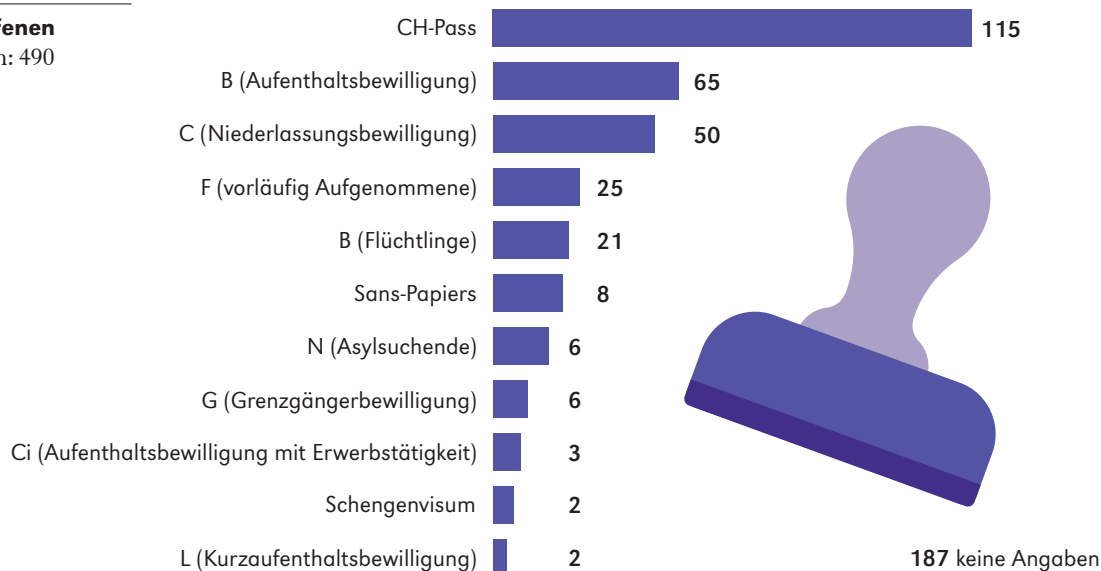
Bei vorläufig aufgenommen Personen stellt sich nach einigen Jahren Aufenthalt die Frage, inwieweit dieser Status an sich bereits einer

strukturellen Diskriminierung gleichkommt. So finden diese Personen aufgrund des prekären Aufenthaltsstatus nur mit Mühe eine Wohnung oder eine Erwerbstätigkeit.

In der Regel werden die Beratungsstellen eher von Menschen mit einem Schweizer Pass oder einem gefestigten Aufenthaltsstatus aufgesucht als von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen oder Sans-Papiers. Zusätzlich steigt mit der Länge des Aufenthaltes in der Schweiz auch die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer Beratung.

Rechtsstatus der Betroffenen

Anzahl betroffene Personen: 490



Fallbeispiel N°17

Inakzeptabler Vergleich in einem Facebookbeitrag

Herr R. meldet einen Facebookbeitrag, in dem das COVID-Zertifikat mit einem «Gesundheitspass» aus dem Dritten Reich verglichen wird.

Die Beratungsstelle informiert Herr R., dass der Vergleich geschmacklos, inakzeptabel und verletzend sei, aber keine strafrechtliche Relevanz habe. Aufgrund von mehrfachen Meldungen ähnlicher Beiträge und Vergleiche mit dem nationalsozialistischen Regime, appelliert die Beratungsstelle öffentlich, solche Vergleiche zu unterlassen. Bei Facebook wird der entsprechende Beitrag gemeldet.

Fallbeispiel N°18

Problematische Webseite eines Politikers

Nachdem ein für den Gemeinderat kandidierender Politiker fremdenfeindliche Inhalte auf seiner Website veröffentlicht, unter anderem in Bezug auf geflüchtete Menschen und den Flüchtlingsbegriff, wendet sich Frau L. an die Beratungsstelle.

Frau L. wird informiert, dass die Inhalte auf der Website durchaus fremdenfeindlich sowie höchst unsachlich und falsch seien, aber der Tatbestand der Rassismusstrafnorm (Art. 261^{bis} StGB) nicht erfüllt sei. Die Beratungsstelle begrüsst, dass andere Politikerinnen und Politiker auf die problematischen Inhalte der Website aufmerksam machen. Frau L. informiert, dass dank der Informationen der Beratungsstelle einige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde für ein gemeinsames Protestschreiben gegen den Politiker gewonnen werden konnten.

Alter Rassismus in neuen Schläuchen?

Dr. Lea Stahel

Immer mehr Menschen in der Schweiz verbringen immer mehr Zeit im Internet – und die Corona-Pandemie hat diese Entwicklung weiter angestossen. Gesellschaftliches Miteinander und somit auch Rassismus spielt sich dementsprechend zunehmend online ab. Funktioniert Online-Rassismus jedoch gleich wie Rassismus in der Offline-Welt? Und soll man an altbekannten Gegenmassnahmen festhalten?¹

Online-Rassismus – was ist das?

Antisemitische Zoom-Bombings, Hetze gegen Ausländerinnen und Ausländer auf Facebook oder Verunglimpfung asiatischer Menschen in Kommentarspalten: Online-Rassismus kommt in unterschiedlichstem Gewand daher, sei es auf öffentlichen Webseiten und Blogs, in anonymen Foren, interaktiven sozialen Netzwerken oder privaten Chats. Sichtbar ist insbesondere die rassistische Online-Hassrede. Sie kann Beleidigungen, Diffamierungen und Drohungen beinhalten. Ihr digitaler Ursprung sind oft organisierte «Hassgruppen» oder dynamische und führerlose Netzwerke wie die «Alternativen Rechten» in den USA. Im Internet können sich ihre Anhängerschaften grenzüberschreitend vernetzen und so ihren Mangel an kritischer Masse in der Offline-Welt kompensieren. Dafür nutzen sie kaum moderierte Nischenplattformen wie Telegram oder 4chan. Hier entstehen Echokammern, also Online-Räume, in denen Internetnutzende sich in ihren Meinungen gegenseitig bestätigen und kaum mit widersprechenden Informationen konfrontiert sind. Ihre Weltanschauungen können sich folglich extremisieren. Die Anhängerschaften können zudem auf etablierten Netzwerkseiten wie Twitter und Facebook dicht gestrickte Netzwerke unterhalten, in denen viele Mitglieder untereinander verbunden sind. Dadurch kann sich die gepostete Hassrede schnell und global verbreiten, insbesondere wenn sie in Verschwörungsmymen und Falschnachrichten eingebettet ist. Dabei helfen auch Kommentare, Videos, Musik, Hyperlinks, Emojis, Likes, #Hashtags oder «Memes» (d.h. Kombinationen von Text und Bild, oft mit humoristischer Note), um Rassismus für ein breites Publikum visuell und emotional ansprechend aufzubereiten. Die rassistischen Inhalte dienen wiederum als Köder. Sie verleiten manche Internetnutzende dazu, in Momenten der Langeweile oder Faszination sich über unzählige Verlinkungen tief in ideologische «Rabbit Holes» auf Social Media zu graben. In diesen Online-Räumen, ähnlich den Echokammern, werden den Internetnutzenden ideologisch einseitige, rassistische Inhalte präsentiert. Wer sich von diesem Gedankengut anstecken lässt, wird es gegebenenfalls auch selbst mit grossflächigem «Posten», «Teilen» und «Liken» weiterverbreiten.

Zusammenspiel von Technik, Mensch, und Gesellschaft

Würde man nun «das Internet ausschalten», wäre das Rassismus-Problem gelöst? Beileibe nicht – neben technischen Gegebenheiten erklären auch menschliche und gesellschaftliche Faktoren das Ausmass von Rassismus. Einen fruchtbaren Boden bieten gesellschaftliche Konstellationen, in denen Aggression als notwendig erachtet, sozial akzeptiert und/oder straflos ausgelebt wird. Dies ist z.B. der Fall, wenn gesellschaftlich Bessergestellte ihre Privilegien aggressiv «gegen unten» verteidigen. Auch wo polarisiertes und gewaltverherrlichendes Denken vorherrscht, sind gewalttätige Lösungen sozial akzeptierter. Laut wissenschaftlichen Studien ist die Autorenschaft von Online-Hassrede primär männlich und politisch rechts denkend. Kritisch sind auch Rechtsordnungen, die Meinungsäusserungsfreiheit über Diskriminierungsschutz stellen oder wo Online-Rassismus weder angezeigt noch strafrechtlich verfolgt wird.

¹ Dieser Beitrag basiert auf Stahel, Lea (2020). Status quo und Massnahmen zu rassistischer Hassrede im Internet: Übersicht und Empfehlungen. Eidgenössisches Departement des Innern EDI. Fachstelle für Rassismusbekämpfung, Herbst 2020.

Unabhängig von diesen Konstellationen haben die meisten Menschen die Norm verinnerlicht, Anderen nicht zu schaden – und werden vom schlechten Gewissen geplagt, tun sie es dennoch. Die Gestaltung digitaler Plattformen baut diese Hemmschwellen ab. Denn Internetnutzende kommunizieren distanziert, wobei non-verbale Signale wie Gesichtsausdrücke verborgen bleiben. Dies unterdrückt das empathische Empfinden für das Gegenüber und wirkt enthemmend. Die vielbesagte Online-Anonymität verstärkt dies, indem sie Menschen weniger haftbar macht. Oft wird jedoch auf Anonymität verzichtet, z.B. vor Gleichgesinnten, wo keine Sanktionen zu befürchten sind. So hat auch in der Schweiz nicht anonymer Rassismus z.B. in Klassen-Chats oder Facebook-Gruppen wie «Schweizer Erwache!!» für Schlagzeilen gesorgt. Internetnutzende können von der Nutzung des Klarnamens sogar profitieren, weil es sie glaubhafter macht. Denn unsichtbar und unangreifbar kann man sich in den digitalen Massen selbst mit Klarnamen fühlen, insbesondere wenn die missbilligende Mehrheit schweigt – bis eine Anzeige wegen illegalen Online-Äusserungen diese Illusion zerstört.

Digitale Plattformen erlauben zudem, Rassismus unmittelbar einem potenziell unbegrenzten Publikum zugänglich zu machen, sei dies, um sich emotional Luft zu machen oder politische Ziele zu erreichen. Aufmerksamkeit ist garantiert, denn Simplifizierung und Zugespitztes wird von Menschen und somit auch von Algorithmen priorisiert. Wem dies nicht reicht, kann sich unzählige Fake-Profilen zulegen, die Hassrede teilen und liken. Dies täuscht eine hassende Mehrheit vor. Dagegen ist das Löschen von Hassrede aufwändiger. Somit vermehrt sich der digitale Berg an Rassismus von Tag zu Tag. «Das Internet ausschalten» könnte Rassismus also tatsächlich teilweise verhindern – aber durch die Möglichkeit, sich zu vernetzen und im Schutze der Anonymität zu äussern auch demokratische Bewegungen erschweren. Social Media hat dem arabischen Frühling oder #metoo beispielsweise zu Sichtbarkeit und Mobilisierung verholfen.

Auswirkungen auf Menschen und Gesellschaft

Wirkt sich Online-Rassismus weniger gravierend aus, nur weil er digital stattfindet? Keineswegs. Die Auswirkungen auf unmittelbar Betroffene, seien dies Politikerinnen und Politiker, Berühmtheiten oder «Normalbürgerinnen und -bürger», sind laut wissenschaftlichen Studien mit denjenigen von Offline-Rassismus vergleichbar. Rassistische Online-Angriffe können emotionalen Stress und Unsicherheit auslösen und zu psychosomatischen Symptomen und Depression führen. Die Scham für die Betroffenen verstärkt sich, je mehr Angriffe es gibt, je öffentlicher sie sind, und wenn sie nicht gelöscht werden (können). Da digitale Medien zudem permanent verfügbar sind, werden psychologische Rückzugsmöglichkeiten schwieriger. Sich wehren frisst Ressourcen: Hassrede melden und löschen braucht Zeit, Gerichtsverfahren kosten womöglich Geld. Wenn Betroffene ihre Social Media-Profilen löschen und dadurch wichtige soziale Netzwerke verlieren, drohen digitale Isolierung und berufliche Nachteile. Sollten sich gewisse Minderheiten systematisch aus dem digitalen Raum zurückziehen, gehen diese Perspektiven in der digitalen Öffentlichkeit verloren.

Auch gibt es Hinweise, dass Online-Rassismus sich gesellschaftlich negativ auswirken kann. Wissenschaftliche Experimente zeigen, dass Menschen, die digitale Hassrede beobachten, als Folge feindseliger denken oder sich aus politischen Online-Diskussionen zurückziehen. Wer sich längerfristig exponiert, kann einen Gewöhnungseffekt erfahren, d.h. sich gegenüber Hassrede desensibilisieren. Geht es vielen Menschen so, normalisiert dies rassistische Meinungen. Das würde bedeuten, dass Rassismus längerfristig als sozial weniger unerwünscht gilt. All das kann Vorurteile gegen Minderheiten und gesellschaftliche Spaltung begünstigen. Darüber hinaus können rassistische Echokammern sehr unmittelbar sogar zu Attentaten beitragen. Attentäter werden in den jeweiligen Foren als Märtyrer gefeiert, was Nachahmer motiviert.

Ein «epidemisches» Phänomen?

Wie oft kommt Online-Rassismus jedoch tatsächlich vor? Herrscht nicht nur eine Corona-, sondern auch eine «Hass»-Epidemie, wie mancher mediale Diskurs suggeriert? Tatsächlich wurden z.B. antisemitische Verschwörungstheorien und digitale Hassrede gegen asiatische Menschen während der Corona-Pandemie vermehrt beobachtet. Gleichzeitig mangelt es an empirischen Belegen für zeitvergleichende Aussagen. Entsprechende systematische Langzeitbeobachtungen zum Anteil von Online-Rassismus in der Schweizer Social-Media-Sphäre oder zu Täterinnen und Tätern und Opfern

Fallbeispiel N°19

Online Hassrede gegen Profi-Fussballer

Ein Profi-Fussballer erhält Hasskommentare auf seinem Social Media-Profil.

Die Beratungsstelle nimmt mit dem Fussballclub Kontakt auf und sensibilisiert diesen für Online-Hassrede und Rassismus und stellt verschiedene Handlungsmöglichkeiten vor. Daraus resultiert eine gemeinsame Aktion des Fussballclubs, der Fanarbeit, verschiedener Fangruppierungen und der Beratungsstelle gegen Diskriminierung, Rassismus und Online-Rassismus.

Fallbeispiel N°20

Stereotypisierender Sketch

Auf Facebook wird ein gegenüber asiatischen Menschen feindlicher Sketch von einer Tageszeitung veröffentlicht. Der Sketch reproduziert Stereotype und stellt einen direkten Bezug zwischen asiatischen Menschen und der Corona-Pandemie her. Ein Leser bittet die Beratungsstelle um Unterstützung.

Die Beratungsstelle kontaktiert die verantwortliche Tageszeitung, welche keine Sensibilität für die negative Wirkung des Sketches zeigt. In einer öffentlichen Stellungnahme verteidigt die Tageszeitung den Sketch weiterhin. Nach weiteren Meldungen und Kontakt mit einer anderen Beratungsstelle zeigt sich die Zeitungsredaktion verständnisvoller. Die Autorin entscheidet sich, keine weiteren Sketches mehr zu veröffentlichen, weil aus ihrer Sicht eine Zensurkultur entstanden ist.

Fallbeispiel N°21

Anzeige wegen TikTok-Video eines Politikers

Eine Fachperson meldet ein Video eines Politikers, in welchem er gegen Ausländerinnen und Ausländer hetzt und rassistische Äusserungen macht. Das Video hat der Politiker auf seinem TikTok-Account veröffentlicht und es wird mehrmals per WhatsApp und andere Chats geteilt.

Nach Überprüfung des Videos reicht die Beratungsstelle eine Strafanzeige nach Art. 261^{bis} StGB ein. Eine Anklageschrift wegen mehrfacher Diskriminierung und Aufruf zu Hass wird seitens Staatsanwaltschaft erstellt. Der Politiker wird vom Gericht schuldig gesprochen.

Fallbeispiel N°22

Diskriminierendes Airbnb-Inserat

Familie Z. sendet eine Anfrage an einen Airbnb-Anbieter bezüglich einer Ferienwohnung. Der Anbieter macht Familie Z. auf das Inserat seiner Wohnung auf der Webseite aufmerksam. Darin steht: «**ACHTUNG:** Wir leben international, aber frei (!) von allen gesellschaftlichen [sic!], politischen und religiösen Ideologien! Und nur so stelle ich mir auch meine Gäste vor!» Er lehne grundsätzlich Anfragen von Jüdinnen und Juden ab.

Die Familie wünscht juristische Beratung seitens der Beratungsstelle. Die Beratungsstelle bestätigt die Problematik des Inserats und der Antwort des Anbieters. Es könnte einen Verstoss gegen Art. 261^{bis} Abs. 5 StGB bei der Verweigerung einer Leistung geltend gemacht werden. Die Familie entscheidet sich, keine Anzeige zu erstatten. Es wird jedoch mit Airbnb Kontakt aufgenommen, die das Inserat nach mehrfachem Nachhaken von der Webseite entfernen.

in der Schweizer Bevölkerung sind bisher Mangelware². Vergleichbare Studien zu genereller Hassrede aus anderen Ländern identifizieren auf spezifischen Online-Plattformen innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen Anteil zwischen 1 % (auf etablierten Plattformen wie Twitter) bis zu 25 % (auf radikaleren Nischenplattformen). Vieles deutet darauf hin, dass Online-Rassismus zwar regelmässig auftritt, sich jedoch äusserst selten in Meldungen, Beratungen oder rechtlichen Verfahren niederschlägt – auch in der Schweiz. Die Beratungsstellen für Rassismuspfer stellen für das Jahr 2021 nur 51 Beratungsfälle zu Online-Rassismus fest (8 % der gesamthaft 630 erfassten Fälle), also ein leichter Rückgang von -1 % gegenüber dem vorhergehenden Jahr (mit 51 von insgesamt 572 Fällen). Ein ähnliches Bild ergibt sich bei schweizerischen Gerichten, wo Internet-Fälle in Zusammenhang mit der Rassismusstrafnorm sich jährlich im niedrigen ein- bis zweistelligen Bereich bewegen (ca. ein Viertel bis die Hälfte der gesamten Fälle). Das Potential von niederschweligen Anlaufstellen zeigt sich mit der im Herbst 2021 eingerichteten nationalen Online-Meldeplattform der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR). Bis Ende Januar 2022 wurden dort rund 60 Fälle von Online-Rassismus gemeldet (15 davon strafrechtlich relevant).

Wie mit dem Phänomen umgehen?

Offensichtlich basiert Online-Rassismus zwar auf «altem Rassismus», aber scheint im «digitalen Schlauch» dynamischer, öffentlicher, permanenter – und dadurch schlechter eingrenzbar und regulierbar. Dies erfordert Massnahmen von altbekannten Institutionen. Es beinhaltet unter anderem gesetzliche Regelungen und eine effiziente Strafverfolgung (die Rassismusstrafnorm ist online wie auch offline anwendbar), verantwortungsbewusste Berichterstattung über Minderheiten und Moderation von Kommentarspalten in traditionellen Nachrichtenmedien, staatliche Unterstützung (z.B. bei Projektfinanzierung und Vernetzung) und zivilgesellschaftliche Projekte (z.B. zu Sensibilisierung, Beratung und Monitoring).

Massnahmen erfordern jedoch auch Aufmerksamkeit für neu aufkommende Akteure und das Mitdenken des digitalen Raumes. Social Media-Plattformen beispielsweise regulieren ihre Inhalte aktuell selbst und relativ intransparent, über «laissez-faire» bis zu «over-blocking»³. Ihre gesetzliche Regulierung wird in der Schweizer Politik jedoch zunehmend diskutiert. Die Eigenheiten des digitalen Raumes können dagegen in zivilgesellschaftlichen Projekten zu Rassismus aufgenommen werden: von der Erkennung von Online-Formen von Rassismus über Schutzmassnahmen wie Privatsphäre-Einstellungen zu Reaktionen wie Online-Meldung oder Löschung. Auch persönliche Beratungen, wie sie die Beratungsstellen für Rassismuspfer bieten, sind weiterhin unabdingbar; der dafür notwendige digitale Kompetenzaufbau bei den Stellen wird mittels Weiterbildung gefördert. Für reine Meldungen von Online-Rassismus bietet sich die niederschwellige Meldeplattform der EKR an, neben der GRA, SIG und CICAD⁴. Bei genereller Gewalt im Internet kann man sich an #NetzCourage wenden. Eine technische Lösung bietet Stop Hate Speech an. Hier wird Hassrede mittels Algorithmen identifiziert und von Freiwilligen mittels Gegenrede entkräftet. Generell erscheint bei der Prävention und Bekämpfung von Online-Rassismus eine Kombination unterschiedlichster Massnahmen, die von den Handlungsmöglichkeiten vielfältiger Akteure profitiert, erfolgsversprechend.

Dr. Lea Stahel ist Postdoktorandin und Oberassistentin am Soziologischen Institut der Universität Zürich. Sie forscht und lehrt unter anderem zu digitaler Gewalt, Online-Rassismus und Online-Anonymität.

2 Ergebnisse einer durch das BAKOM finanzierten Bevölkerungsumfrage zu digitaler Hassrede inkl. Rassismus (von Lea Stahel & Sebastian Weingartner, Universität Zürich; Dirk Baier, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW); Katharina Lobinger, Universität Lugano) sind Mitte 2022 zu erwarten.

3 Over-blocking beschreibt die «rigorose Unterdrückung von Inhalten», siehe Rassistische Diskriminierung in der Schweiz, Bericht der Fachstelle für Rassismusbekämpfung 2019/2020 (S. 61). Bern, September 2021.

4 GRA – Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus; SIG – Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund; CICAD – Coordination Intercommunautaire contre l'Antisémitisme et la Diffamation.

Die eigenen Rechte kennen – Online-Rassismus

In sozialen Netzwerken, auf öffentlichen Websites oder innerhalb von Chatgruppen kommt es immer häufiger zu rassistischen Äusserungen. Gerade wegen der Reichweite des Internets können solche Vorkommnisse für betroffene Personen besonders belastend sein. Deshalb ist es wichtig zu wissen, wie rechtlich gegen solchen Online-Rassismus vorgegangen werden kann. In Frage kommt vor allem die strafrechtliche Verfolgung des Täters bzw. der Täterin wegen Rassendiskriminierung (Artikel 261^{bis} Strafgesetzbuch) oder Ehrverletzungsdelikten (Artikel 173–177 Strafgesetzbuch). Weil die rassistischen Handlungen im «digitalen Raum» geschehen, sind dabei einige Besonderheiten zu beachten:

Die Straftaten werden in der Schweiz grundsätzlich nur dann verfolgt, wenn sie hierzulande begangen wurden (sog. Territorialitätsprinzip). Dies ist sicherlich der Fall, wenn die rassistische Äusserung von der Schweiz aus im Internet veröffentlicht wurde. Falls die Tat im Ausland verübt wurde und sie eine Person in der Schweiz betrifft, ist die Rechtslage unklarer bzw. die Strafverfolgung schwieriger. In der Vergangenheit haben aber auch in solchen Fällen verschiedene Behörden ein Strafverfahren in der Schweiz eröffnet.

Damit die Rassismustrafnorm angewendet werden kann, muss die rassistische Äusserung in der Öffentlichkeit gemacht worden sein. Äusserungen auf frei zugänglichen Webseiten erfüllen diese Voraussetzung. Aber auch Aussagen in einer geschlossenen Internet-Gruppe (z.B. in einem Chat oder einer Facebook-Gruppe) können «öffentlich» und somit strafbar sein. In solchen Fällen kommt es nicht nur auf die Anzahl der Personen in der Gruppe an. Vielmehr muss vor allem berücksichtigt werden, wie gut sich die Personen in der Gruppe kennen (je weniger vertraut sich die Personen sind, desto eher ist die Äusserung öffentlich erfolgt). Bei rassistischen Privatnachrichten kann aus strafrechtlicher Sicht eine Beschimpfung vorliegen.

Schliesslich ist zu beachten, dass bereits das «Liken» oder «Teilen» eines ehrverletzenden Beitrags im Internet strafbar sein kann. Dies dürfte auch für rassistische Äusserungen gelten.

Damit sich eine direkt betroffene Person strafrechtlich gegen Online-Rassismus zur Wehr setzen kann, sollte sie die rassistischen Handlungen sofort dokumentieren (z.B. durch Screenshots). Anschliessend kann sie den Fall bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft melden. Dies sollte innerhalb von drei Monaten seit der Entdeckung geschehen, weil die Ehrverletzungsdelikte einen Strafantrag innert dieser Frist voraussetzen. Die Verfolgung wegen rassistischer Diskriminierung benötigt keinen Strafantrag der geschädigten Person. Deshalb muss dort keine Antragsfrist beachtet werden und es können auch Drittpersonen solche Fälle bei den Strafverfolgungsbehörden anzeigen. Zuletzt besteht die Möglichkeit, rassistische Online-Hassrede über die digitale Meldeplattform der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus zu melden und, wenn gewünscht, eine Beratung zu erhalten.

www.reportonlinerracism.ch

Teil IV – Nicht ausgewertete Fälle

Meldungen ohne Beratungstätigkeit

Im Berichtsjahr 2021 wurden den Beratungsstellen 58 Fälle gemeldet, die keine eigentliche Beratungsleistung erforderten und somit nicht in die Statistiken einfließen. An dieser Stelle werden drei dieser Fälle aufgeführt, um das Gesamtbild zu vervollständigen.

Fallbeispiel N°23

Benachteiligung aufgrund eines Kopftuches

Frau O. meldet einen Vorfall aus dem Arbeitsmarkt. Sie hat sich auf eine Stelle beworben, bei der sie gute Chancen hat, diese zu erhalten. Als die Firma erfährt, dass sie ein Kopftuch trägt, erhält sie eine Absage. Frau O. erkundigt sich nach dem Grund für die Absage und erhält eine ehrliche Antwort. Aus Befürchtung, Aufträge zu verlieren, könne die Firma keine Personen mit einem Kopftuch einsetzen, da ein Grossteil der Arbeit im öffentlichen Raum verrichtet werde.

Fallbeispiel N°24

Neonazi-Aufmarsch an Anti-Corona Demonstration

Bei der Beratungsstelle geht eine Meldung eines Zeitungsartikels über Neonazis an einer Demonstration von «Corona-Massnahmenkritikern» ein. Der Artikel informiert über diese Demonstration und bildet eine Frau ab, die mit einer Kalaschnikow posiert. Im Artikel steht: «Unter die aktiven Massnahmenkritiker hat sich auch eine Reihe Neonazis gemischt. So auch eine Frau aus der Zentralschweiz, die eine wichtige Rolle bei der Mobilisierung und Vernetzung des Corona-Widerstands spielt». Die Beratungsstelle stellt fest, dass Gruppen oder einzelne Personen aus der rechtsextremen Szene mit den «Corona-Massnahmenkritikern» solidarisieren und versuchen sich Gehör zu verschaffen.

Fallbeispiel N°25

Artikel über Wohnmobile stigmatisiert fahrende Gemeinschaft

Ein Mobilitätsverein veröffentlicht einen Artikel über Wohnmobile, in dem fahrende Gemeinschaften stigmatisiert werden. Eine Organisation für Fahrende reicht bei der Redaktion eine Beschwerde ein und setzt die Beratungsstelle darüber in Kenntnis. Der Mobilitätsverein entschuldigt sich und erklärt, wie der Artikel gemeint gewesen sei.

Glossar

Die folgenden Definitionen sind als nicht abschliessende Arbeitsdefinitionen zu verstehen.

Antimuslimischer Rassismus

Antimuslimischer Rassismus bezeichnet eine ablehnende Haltung und Einstellung gegenüber Menschen, die sich als Musliminnen und Muslime bezeichnen oder als solche wahrgenommen werden.

Anti-Schwarzer Rassismus

Rassismus gegenüber Schwarzen Personen bzw. Anti-Schwarzer Rassismus bezieht sich spezifisch auf das Merkmal der Hautfarbe und auf physiognomische Merkmale. Dabei wird von der äusseren Erscheinung (Phänotypus) eines Menschen auf sein inneres Wesen (Genotypus) geschlossen, unter Zuschreibung von negativen Persönlichkeits- oder Verhaltenseigenschaften. Rassismus gegenüber Schwarzen Personen wurzelt in der rassistischen Ideologie des 17. und 18. Jahrhunderts, die als Rechtfertigung der kolonialen Herrschaftssysteme und der Sklaverei diente.

Antisemitismus

Antisemitismus drückt eine ablehnende Haltung oder Einstellung gegenüber Menschen aus, die sich als Jüdinnen und Juden bezeichnen oder als solche wahrgenommen werden. Antisemitismus wird heute als Oberbegriff und zum Teil als Synonym für alle Formen antijüdischer Haltungen und Einstellungen verwendet. Gemäss der Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance IHRA richtet sich Antisemitismus «in Wort und Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen und religiöse Einrichtungen». Oft enthalten antisemitische Äusserungen die Anschuldigung einer Verschwörung, benutzen negative Stereotype oder unterstellen negative Charakterzüge.

Ausländerfeindlichkeit und Fremdenfeindlichkeit

Ausländerfeindlichkeit und Fremdenfeindlichkeit bezeichnet die Ablehnung von Personen aufgrund einer subjektiv empfundenen Fremdheit. Es handelt sich hierbei um eine Sammelkategorie: Erfasst sind neben expliziter Feindlichkeit gegen ausländische Personen auch alle sogenannten fremdenfeindlich motivierten Diskriminierungen, welche keinem anderen spezifischen Vorurteil oder einer Ideologie zugeordnet werden können.

Feindlichkeit gegen Jenische, Sinti und Roma

Mit diesem Begriff wird die Diskriminierung gegenüber Jenischen, Sinti sowie Roma bezeichnet.

Sowohl fahrende als auch sesshafte Jenische, Sinti und Roma sind rassistischer Diskriminierung ausgesetzt.

Mehrfachdiskriminierung

Mehrfachdiskriminierung liegt vor, wenn eine Person gleichzeitig aufgrund von mehreren Merkmalen diskriminiert wird (z.B. aufgrund von physiognomischen Merkmalen oder religiöser Zugehörigkeit und aufgrund des Geschlechts, der sozialen Schichtzugehörigkeit, einer Behinderung oder eines anderen Merkmals). Bei intersektionellen Formen der Diskriminierung interagieren verschiedene Ausgrenzungsformen in einer Weise miteinander, die eine spezifische Betroffenheit erst hervorbringt. So kann sich beispielsweise eine rassistische Handlung gegenüber einer Frau auf sexistische Weise manifestieren, oder umgekehrt die mit einer sexistischen Absicht verbundene Handlung rassistisch begründet werden.

Nationalismus

Nationalismus ist die Ideologie, welche die eigene «Nation» über alle anderen Gruppen stellt. Als «ausländisch» wahrgenommene Personen werden aus nationalistischer Sicht grundsätzlich als Nicht-Dazugehörige und Nicht-Gleichberechtigte und gar als feindlich wahrgenommen.

Rassismus

Rassismus bezeichnet eine Ideologie, die Menschen aufgrund ihrer ethnischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit in angeblich naturgegebene Gruppen (sogenannte «Rassen») einteilt und diese hierarchisiert. Damit werden Menschen nicht als Individuen, sondern als Mitglieder solcher pseudo-natürlicher Gruppen mit kollektiven, als unveränderbar betrachteten Eigenschaften beurteilt und behandelt. Der «biologistische» Rassismus, welcher Menschen pseudowissenschaftlich in eine Hierarchie von genetisch vererbten «Rassenkategorien» einstuft, ist seit dem Holocaust weitgehend diskreditiert. Dies im Gegensatz zum kulturellen Rassismus oder Kulturalismus, einem «Rassismus ohne Rassen», der einher geht mit einem essentialistischen Kulturverständnis, das von einer angeblichen Unaufhebbarkeit und Unüberwindbarkeit von «kulturellen Differenzen» ausgeht.

Rassistische Diskriminierung

Rassistische Diskriminierung bezeichnet jede Handlung oder Praxis, die Menschen aufgrund physiognomischer Merkmale, ethnischer Herkunft, kultureller Merkmale und/oder religiöser

Zugehörigkeit ungerechtfertigt benachteiligt, demütigt, bedroht oder an Leib und Leben gefährdet. Im Unterschied zum Rassismus ist rassistische Diskriminierung nicht zwingend ideologisch begründet. Sie kann absichtlich, oft jedoch auch unabsichtlich erfolgen (z.B. indirekte oder strukturelle Diskriminierung).

Racial Profiling

Das rassistische oder ethnische Profiling («Racial Profiling») ist ein Ausdruck institutioneller Diskriminierung und bezeichnet die diskriminierenden Kontrollpraktiken der verdachtsunabhängigen Personen- und Fahrzeugkontrollen durch Polizei, Bahnpolizei, Grenzwachtkorps oder private Sicherheitsangestellte, die primär aufgrund gruppenspezifischer Merkmale der Betroffenen wie Hautfarbe, Sprache, Religion oder ethnischer Herkunft durchgeführt werden.

Rechtsextremismus

Wesentliches Merkmal des Rechtsextremismus ist die Infragestellung der Gleichwertigkeit aller Menschen und eine Ideologie der Ausgrenzung, die sich mit erhöhter Gewaltakzeptanz verbinden kann. Alle Definitionen des Rechtsextremismus sind sich darin einig, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit konstituierende Elemente des Rechtsextremismus sind.

Rechtspopulismus

Rechtspopulismus bezeichnet eine Mobilisierungsstrategie, deren zentraler Schwerpunkt es ist, Stimmung gegen Schwächere zu erzeugen, um über erzielte Wahl- oder Abstimmungserfolge mittels demokratisch erworbener Macht die Gesellschaft autoritär umzubauen.

Religiöser Fundamentalismus

Religiöser Fundamentalismus fordert die Rückbesinnung auf die Fundamente einer bestimmten Religion. Um diesem Ziel näher zu kommen, werden manchmal radikale und intolerante Handlungsweisen propagiert.

Mitwirkende Beratungsstellen 2021

- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR), Bund
- Anlaufstelle Integration Aargau (AIA), AG
- Berner Rechtsberatungsstelle (RBS), BE
- Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus (gggfon), BE
- Stopp Rassismus Nordwestschweiz, BS, BL
- Info-Rassismus, FR
- Centre Ecoute Contre le Racisme (C-ECR), GE
- Bureau de l'intégration des étrangers et de la lutte contre le racisme (BI), JU
- Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern (FABIA), LU
- Service de la cohésion multiculturelle (COSM), NE
- Gesundheitsförderung und Integration Nidwalden (GFI), NW
- HEKS – Beratungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung Kanton St. Gallen, SG
- frabina – Anlaufstelle gegen Rassismus und Diskriminierung im Kanton Solothurn, SO
- Kompetenzzentrum für Integration (KOMIN), SZ
- Integrationsfachstelle für die Region Schaffhausen (Integres), SH
- Fachstelle Integration Kanton Thurgau, TG
- CARDIS – Centro Ascolto Razzismo e Discriminazione, TI
- Beratungsstelle Diskriminierung des Kantons Uri, UR
- Bureau cantonal pour l'intégration des étrangers et la prévention du racisme (BCI), VD
- Bureau lausannois pour les immigrés (BLI), VD
- Bureau d'Ecoute Contre le Racisme (B-ECR), VS
- Kantonale Anlaufstelle für Diskriminierungsfragen Kanton Zug, ZG
- Zürcher Anlaufstelle Rassismus ZÜRAS, ZH

Danke an alle Mitglieder des Beratungsnetzes für Rassismusopfer für ihr Engagement und ihre fundierte Anti-Rassismus-Arbeit. Der vorliegende Bericht und die damit verbundene Fallerofassung, Bearbeitung, Verwaltung und Auswertung von Vorfällen sind nur dank der unermüdlichen Arbeit der Beratungsstellen möglich. Ihr Einsatz ist nicht nur für die Betroffenen wertvoll, er dient auch zur Sensibilisierung und Prävention rassistischer Vorfälle in der Schweiz.

Diese Auswertung wurde mit finanzieller Unterstützung der Kantone Aargau, Appenzell-Ausser rhoden, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Fribourg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug und Zürich sowie der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) erstellt.



Impressum

Herausgebende humanrights.ch,
Eidgenössische Kommission
gegen Rassismus EKR

Redaktion Gina Vega (humanrights.ch)

Lektorat Laura Russo und Marianne Aeberhard
(humanrights.ch) / Giulia Reimann und
Alma Wiecken (EKR)

Grafik und Layout Völlm + Walthert, Zürich

Übersetzung Sprachdienste GS-EDI und
Sandra Verzasconi Catalano (Italienisch)

Druck Valmedia AG

Bern, April 2022

Beratungsnetz für Rassismuspfer – Vernetzung und Know-how-Transfer
Ein Joint Venture Angebot von:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR
Commission fédérale contre le racisme CFR
Commissione federale contro il razzismo CFR
Federal Commission against Racism FCR

Hallerstrasse 23, 3012 Bern
info@humanrights.ch, Tel. +41 31 302 01 61

Eidg. Kommission gegen Rassismus, Inselgasse 1, 3000 Bern
ekr-cfr@gs-edi.admin.ch, Tel. +41 58 464 12 93